

VIII. Das Verhältniss der Staatsausgaben zu den Gemeindeleistungen für die wichtigsten Kulturgebiete in den verschiedenen Schweizerkantonen.

Von A. Chatelanat.

Die Staatenbildung überhaupt ist meistens aus der Gemeindegewirtschaft und aus der Agglomeration derselben entsprungen. Die Gemeinde als engere Gesellschaftsgruppierung und als Ausbildung der « Horde » war meistens da, bevor der Staat war.

Manche Staaten entstanden durch die energische, konzentrische Tendenz von Städtewesen. Doch haben sich wenige bis auf heute erhalten, wie Bern.

Die nivellirende Fluth der französischen Revolution entfernte vollends die Prerogativen der Städte. Ein gleichgestelltes Gemeindegewesen im Staat trat an die Stelle der konzentrisch dominirten Agglomeration von Landestheilen, frühern Herrschaften und Gemeinden.

Die Bildung des Staates formirt die Anfänge der Kultur. Und diese förderte hinwieder die Staatenformirung.

Eine systematische Theilung der Kulturaufgaben zwischen Staat und Gemeinde war bis in dieses Jahrhundert hinein nicht da.

Die Thätigkeit des Staates beschränkte sich mehr auf das Aeusserere, auf die äussere Gestaltung des Staates und der Staatsgesellschaft. Die Gemeinde war frei. Jahrhunderte vergingen bis der Staat nach und nach in ein Gebiet um das andere hineingriff, zuerst nur ordnend, befehlend und eigentlich erst mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts sich auch materiell bethätigend.

Ohne staatliche Intervention, das lehrt die Geschichte überall, hätte das Schul-, das Strassen- und das Verkehrswesen überhaupt sich kaum jemals so entwickelt, wie das Prinzip der Intervention des Kulturstaates dies in verhältnissmässig wenigen Jahrzehnten zu Wege gebracht hat. Die grösseren national-ökonomischen Werke müssen eben vom

Staate inszenirt werden, weil sie den Staat, d. h. die gesammte Staatsgesellschaft affiziren. Die Gemeindegewirtschaft ist nicht nur zu schwach dazu, sondern zum Theil zu egoistisch. Zudem haben wir die Erfahrung, dass der Konkordats- und Konventionsweg überhaupt wenig taugt.

Davon und wie's mit der Privatgewirtschaft in Form von Aktiengesellschaften für Unternehmen von intensiv allgemeiner Wichtigkeit gegenüber dem Thun und Wollen der Kollektivgewirtschaft steht, davon liefert das Elend des Privat-Eisenbahnbaus und das überall hörbare Feldgeschrei von „Rückkauf“ durch den Staat genügende Beweise.

Die Thätigkeit des heutigen Staates ist daher wesentlich eine zweifache und besteht in 1) Organisirung, Zusammenhang und Schutz der Gesellschaft und 2) in Förderung der Kulturentwicklung derselben.

Wir werden später sehen, in welcher Weise und in welchem Verhältniss die Thätigkeit der *Staatsfunktion* auf beiden Gebieten entfaltet sei.

In vorliegender Arbeit stellen wir uns hauptsächlich die Aufgabe, zu untersuchen, in welcher Weise und in welchem Verhältniss die öffentliche (gegenüber der privatgewirtschaftlichen) Förderung der Kultur bei der heutigen Gesellschaftsordnung zwischen Staat und Gemeinde getheilt sei.

Diese Aufgabe nur für die wichtigsten öffentlich besorgten Kulturgebiete zu erfüllen, ist nicht eben leicht, da in Bezug auf die Gemeindeleistungen eine statistische Kontrolle bisher fast überall fehlte.

Wir müssen uns daher auch auf diese beschränken.

Noch eine Vorbemerkung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Staatswesen, resp. Kantone.

Wenn man den Gang der Staatswirtschaft im Allgemeinen genauer und vergleichend verfolgt, so wird man bei aller Verschiedenheit der einzelnen Staatswesen eine grosse Analogie in der Thätigkeit oder in der Thätigkeitstendenz der Staatswirtschaft finden.

Dies gilt ganz besonders in Bezug auf die konzentrische Bewegung in den wichtigsten Kulturgebieten, Unterricht, Verkehrsmittel, Armenwesen und Krankenpflege.

Freilich sind auch hierin die Unterschiede in Bezug auf die Summen der Leistungen und rücksichtlich Verhältniss und Form der Theilung zwischen Staat und Gemeinden gross, namentlich in unsern Schweizerkantonen, wo die Verschiedenheit an Grösse, Bevölkerung, Charakter, in der gesammten politischen Organisation den einzelnen Gemeinwesen jene Eigenartigkeit verleihen, die sich nothwendig wieder in den Details der Staatswirtschaft zeigen. Allein dem Gesetz einer gewissen Analogie begegnen wir gleichwohl auf fast allen Gebieten.

Und es gibt eben auch in der Staatsverwaltung Gesetze, welche die scheinbar willkürlichen Handlungen regieren. Namentlich ist dies der Fall in Bezug auf die Staatsbetheiligung für Kulturzwecke.

1. Vergleichung der Kantone in Bezug auf die Schulfinanzverhältnisse.

1. Allgemeine Skizze der Gesetzgebung.

Zürich. Primarschulen: Unentgeltlich. Staatsbeiträge an Besoldungen und Bauten. Sekundarschulen: Für jeden Kreis Fr. 1050 für einen Lehrer.

Bern. Primarschulen: Selten ein geringes Schulgeld. Zulage an Besoldung Fr. 150—500 nach Alter; Beiträge an arme Gemeinden Fr. 35,000, 5% an Bauten, Lehrmittelkredit (speziell für Hebung der jurassisch-katholischen Schulen) Fr. 10,000. Sekundarschulen: Hälfte der Besoldungen und 2 Kantonsschulen ganz.

Luzern. Primarschule unentgeltlich und Sekundarschule $\frac{3}{4}$ der Besoldungen. Bei den 4 Mittelschulen die Hälfte der Gehalte.

Uri. Primarschule: Schulgelder; Staat gibt Fr. 5000. Prinzipiell ganz Gemeindegeld.

Schwyz. Primarschule: Schulgelder. Gemeindegeld. An Sekundarschulen Fr. 100 und $\frac{1}{10}$ der Besoldungen.

Obwalden. Primarschule: Schulgelder. Gemeindegeld. Wenig Staatshilfe.

Nidwalden. Eventuelle Schulgelder. Centralfonds. Prinzipiell Gemeindegeld.

Glarus. Primarschule: Wenige Schulgelder. Staatshilfe gering; allgemeiner Kredit Fr. 6000. Fast ganz Gemeindegeld. Sekundarschule: Beiträge von je Fr. 500—1000.

Zug. Primarschule: Unentgeltlich. Der Staat hilft im Nothfall ergänzend nach. Sekundarschule: $\frac{2}{3}$ der Besoldung.

Freiburg. Primarschule: Unentgeltlich. Gemeindegeld. Allfällige Nachhilfe für Besoldungen. Sekundarschule: Beiträge je nach Umständen bis höchstens Fr. 2600.

Solothurn. Primarschule: Gratis. Beitrag an Besoldung Fr. 120, welcher jedoch von den geistlichen Korporationen zurückzuerstatten ist. Im Uebrigen Beiträge nach 5 Klassen von Fr. 30

bis Fr. 150. Bezirksschulen: Staatsbeitrag bis $\frac{3}{4}$, aber höchstens Fr. 1200 an Besoldung.

Basel-Stadt. Primarschule: Schulgelder. Staatssache mit Ausnahme der Bauten. Mittelschulen: Schulgelder. Staatssache.

Basel-Land. Primarschulen: Schulgelder. Theils Gemeindegeld. Beiträge aus kantonalem Kirchen- und Schulgut; zum Theil aus Armengut. Bezirksschulen (4): Ganz Staatssache. Gratis.

Schaffhausen. Elementarschulen: Schulgelder. $\frac{1}{4}$ der Besoldungen. Ziemliche Schulfondserträge. Realschulen: Besoldungen vom Staat bestritten.

Appenzell A.-Rh. Primarschulen: Schulgelder. Staatshilfe allgemein ausgesprochen. Realschule: Eventuelle Beiträge bis Fr. 600.

Appenzell I.-Rh. Primarschulen: Gratis. Besoldungen sind Staatssache mit einiger Beihilfe der Gemeinden.

St. Gallen. Primarschulen: Unentgeltlich. Prinzipiell ganz Gemeindegeld. Staatsbeiträge an die dürftigsten Gemeinden; Kredit Fr. 12,000. Realschulen: Wenig Staatshilfe.

Graubünden. Primarschulen: Schulgelder. Gemeindegeld. Staatskredit Fr. 12,000 für Aeuffnung der Fonds. Fortbildungsschule: Staatskredit Fr. 3000. Sonst Gemeindegeld.

Aargau. Primarschulen: Gratis. An Besoldungen höchstens die Hälfte; ferner Alterszulagen und Pensionen. Beiträge an Bauten. Bezirksschulen: Staatsbeiträge von Fr. 2500—4000.

Thurgau. Primarschulen: Schulgelder. Grosse Gemeindegeldfonds. Niedrige Alterszulagen vom Staat und $\frac{1}{10}$ an Baukosten. An Sekundarschulen: Fr. 900 für eine, Fr. 1200 für zwei Lehrstellen.

Tessin. Primarschulen: Ganz unentgeltlich. Vom Staat geringe Beiträge von Fr. 60—150 jährlich. Gemeindegeld prinzipiell. Sekundarschulen: Die Besoldungen bestreitet der Staat und gibt Beiträge von Fr. 50 an Sammlungen. Für die speziellen Zeichnungsschulen Besoldungen und Fr. 300 per Jahr.

Vaud. Primarschulen: Schulgelder an Lehrer. Prinzipiell Gemeindegeld. Staatshilfe nur je nach Umständen. An Besoldungen kleine Dienstalterszulagen vom Staat von Fr. 35 bis Fr. 200. Zentrale Pensionskasse. Sekundarschulen: Vom Staat $\frac{1}{4}$ der Besoldungen, Maximum Fr. 600. An Gemeinde-Collegien Besoldung des Direktors und 50% der Lehrer. An höhere Töchter Schulen $\frac{1}{3}$ der Besoldungen. Kantonsskollegium ganz Staatssache.

Wallis. Primarschulen: Gratis. Total Gemeindegeld. Die Burschenschaften sorgen für das Gebäude; die Schulgenossenschaften für das Uebrige. Mittelschule: Ebenfalls Gemeindegeld. Staat kann unter Bedingungen Beiträge gewähren.

Neuenburg. Primarschulen: Unentgeltlich. Staatsbeitrag von Fr. 30,000 an Besoldungen je nach Kinderzahl und weitere Beiträge nach den Ortsbedürfnissen. Sekundarschulen: Hälfte der Besoldungen.

Genève. Primarschulen: Unentgeltlich. Erste Einrichtung und allgemeine Lehrmittel vom Staat; ferner jährliche Beiträge. Sekundar- und höhere Schulen sind Staatssachen.

2. Statistische Vergleichung.

Trotz der Schulstatistik von 1871 fehlt es dato noch gänzlich an einer so umfassenden Statistik, welche eine Vergleichung der Staats- zu den Gemeindeleistungen im gesammten Schulwesen ermöglichen würde, indem eben die Summe der Gemeindeleistungen bei den mittleren und höhern Schulen unbekannt ist.

Dagegen bieten die Verhältnisse in den Primarschulfinanzen ein ungefähres Bild der Lastenvertheilung im Volksschulwesen.

Untersuchung des gegenseitigen Einflusses zwischen
a) der Staatsbeteiligung, b) der Ausgaben Summe, c) der Schulfondsbeihilfe und d) der Leistungen der Schulen.

Kantone nach der höchsten Ausgabensumme.	Ausgabe per Ein- wohner 1871.	Kapitalien per Einwohner.		% vom Total der Einnahmen.						Kantone in der Reihe der Staatsleistungen.	Staats- beitrag.		Ausgaben. 1 — höchst.	Gemeinde- zuschüsse.	Schulfonds- ertrag. 1 — höchst.	Rang nach Leistung. ¹
		Fr.	Rang.	Staats- beiträge.		Gemeinde- zuschüsse.	Schulfonds- ertrag.	Schul- gelder.	Andere Einnahmen.		%	Rang.				
				%	Rang.											
1. Schaffhausen	5,58	39,1	2	26,3	9	30,5	29,3	9,6	4,3	Basel-Stadt	77,4	1	7	23	23	1—2
2. Zürich	4,59	18,4	10	29,3	7	44,7	16,0	0,2	9,8	Appenzell I.-Rh. . .	69,8	2	24	20	20	25—23
3. Neuenburg	4,53	1,7	20	28,1	8	67,4	2,3	1,0	1,2	Genf	62,7	3	13	13	25	2—3
4. Aargau	3,95	23,6	7	24,6	10	38,2	26,2	0,4	10,6	Luzern	45,2	4	14	14	19	12—8
5. St. Gallen	3,79	28,1	5	5,1	21	49,5	32,5	0,3	12,6	Basel-Land	37,3	5	15	24	17	10—16
6. Thurgau	3,74	50,5	1	11,4	18	6,7	60,4	10,1	11,4	Uri	35,4	6	25	19	10	23—19
7. Basel-Stadt	3,64	0,5	23	77,4	1	12,9	0,5	7,5	1,7	Zürich	29,3	7	2	10	16	3—5
8. Waadt	3,60	0,2	24	14,4	15	74,3	0,1	10,9	0,3	Neuenburg	28,1	8	3	3	22	14—7
9. Bern	3,59	7,2	16	23,8	11	58,3	12,2	2,5	3,2	Schaffhausen	26,3	9	1	16	11	4—6
10. Glarus	3,23	26,9	6	2,1	23	27,4	37,7	6,3	26,5	Aargau	24,6	10	4	12	12	17—9
11. Solothurn	2,75	29,3	4	18,7	18	28,8	42,9	0,1	9,5	Bern	23,8	11	9	6	18	15—21
12. Zug	2,59	18,2	11	12,9	17	45,2	35,9	0,4	5,6	Tessin	19,5	12	20	1	21	11—20
13. Genf	2,46	—	25	62,7	3	37,3	—	—	—	Solothurn	18,7	13	11	17	4	7—9
14. Luzern	2,56	5,4	18	45,2	4	37,0	9,1	0,1	8,6	Nidwalden	16,9	14	21	21	5	19—24
15. Basel-Land	2,48	10,4	13	37,3	5	11,5	15,0	15,6	20,6	Waadt	14,4	15	8	2	24	6—4
16. Freiburg	2,39	21,2	9	6,6	20	63,7	22,0	0,5	7,2	Graubünden	13,2	16	18	22	3	13—17
17. Appenzell A.-Rhoden	2,25	31,2	3	2,5	22	40,0	54,0	2,3	1,2	Zug	12,9	17	12	9	8	8—14
18. Graubünden	2,08	21,7	8	13,2	16	13,7	47,7	24,5	0,9	Thurgau	11,4	18	6	25	1	5—1
19. Schwyz	1,71	8,1	15	0,8	25	54,1	25,2	12,9	7,0	Obwalden	9,4	19	22	15	7	9—21
20. Tessin	1,52	0,8	22	19,5	12	78,0	2,5	—	—	Freiburg	6,6	20	16	5	15	22—18
21. Nidwalden	1,25	13,4	12	16,9	14	14,8	41,5	16,0	10,8	St. Gallen	5,1	21	5	8	9	16—8
22. Obwalden	1,14	8,6	14	9,4	19	31,9	36,5	12,2	10,0	Appenzell A.-Rh. . .	2,5	22	17	11	2	20—11
23. Wallis	1,06	4,1	19	1,1	24	66,7	26,0	—	6,2	Glarus	2,1	23	10	18	6	18—17
24. Appenzell I.-Rhoden	0,96	1,5	21	69,8	2	15,0	6,0	—	9,2	Wallis	1,1	24	23	4	13	24—23
25. Uri	0,86	5,6	17	35,4	6	26,2	30,1	7,1	1,2	Schwyz	0,8	25	19	7	14	21—17
Schweiz	3,26	13,98	—	23,1	—	47,8	18,9	3,6	6,6							

¹ Bei den Rekrutenprüfungen 1875/78. Die erste Zahl gibt die Zahl von 1878, die andere die grösste Abweichung von derselben an.

Wir resümieren die Ergebnisse der obigen Untersuchungen in folgende Sätze:

1. Die Betheiligung des Staates am Schulwesen tritt in allen Kantonen gesetzgeberisch in hohem Maasse zu Tage. Die finanzielle Mithilfe ist dagegen heute noch in den einzelnen Kantonen höchst verschieden und variirt von 0,8 bis 77,4 ‰.

2. Im Allgemeinen sind die Schulausgaben um so mehr zentralisirt, d. h. durchgehends findet sich der Staat um so mehr zu Beihilfe veranlasst, je weniger Schulfonds vorhanden sind. Die Nothwendigkeit eines Minimums von Schulleistung treibt eben dazu, Einnahmsquellen zu schaffen und da die Gemeinden in sehr vielen Fällen, bei der allgemeinen Kleinheit und der häufig geringen Bevölkerungsdichtigkeit, resp. der geringen Steuerkraft, selbst gegenüber bescheidenen Bedürfnissen nicht aufzukommen vermögen, so tritt eben nothgedrungen an den Staat die Anforderung heran, auch materiell mitzuhelfen.

Ueberdies darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass allerdings der Staat in erster Linie ein Interesse an der möglichst intensiven Bildung seiner Bürger hat. Denn der Staat, zumal der moderne Staat, verträgt nicht allzu grosse Bildungsdifferenzen, die einen beständigen Krieg zwischen Bildung und Unwissenheit hervorrufen. Noch weniger verträgt dies der demokratische Staat, wo die Gewalt der Massen, wo also ungebildete Massen oder Massentheile einer geschulten Minorität gegenüber stünde. Vollends ist der moderne Staat infolge des enorm gesteigerten geistigen und materiellen Verkehrs, der Völkerkonkurrenz mit dem Auslande nicht im Fall, grosse Differenzen bestehen zu lassen. Und wo dies, wie in gewissen grossen imperatorisch regierten Länderstaaten der Fall ist, hat die Staatswirthschaft auch stets die grösste Mühe, das Ganze friedlich zusammen zu halten.

In der Schweiz weichen nur wenige Kantone von dieser allgemeinen Regel ab. Es sind das Uri mit relativ ziemlichem Schulfondsertrag, dagegen geringen Gemeindegzuschüssen und andern Einnahmen. Das Interesse am Schulwesen steht eben hier auf sehr niedriger Stufe, daher denn auch die Staatszuschüsse die Gesamtleistungen nur auf das Minimum aller Kantone erheben. Schaffhausen nimmt an Schulfondsertrag und an Gemeindebeiträgen relativ wenig ein; die Staatsleistungen stehen etwas über dem Mittel.

Vgl. im Weitern Kol. 2 mit Kol. 5.

3. Im Allgemeinen ist jedoch das Volksschulwesen in finanzieller Hinsicht noch sehr vorherrschend Sache der Gemeinde. Der Staat leistet durchschnittlich nur 23 ‰. Daher kommt es, dass das Verhältniss der Staatsbetheiligung die Höhe der Gesamtleistung für das Schulwesen nur zum geringern Theil bedingt. Diese ist vielmehr abhängig von den Erträgen des Schulfonds. Ein Be-

weis, wie richtig jene Schulpolitik rechnet, welche einen besondern Nachdruck auf die Bildung und Erhaltung von Schulfonds legt. Dies fehlt aber gerade im Kanton Bern in hohem Maasse.

Einzelne Kantone, wo der Schulfondsertrag nicht hoch oder gering ist, wie in Baselstadt, in Genf, Neuenburg und Luzern, dann auch Aargau und Schaffhausen, geben dennoch relativ Erhebliches für das Schulwesen aus. Bei diesen tritt eben der Staat stark in's Mittel.

Am günstigsten scheint Zürich situiert, welches bei mittelhohem Schulfondsertrag grosse Gemeindegzuschüsse aufweist und daher durch einen grossen Staatsbeitrag die zweithöchste Gesamtleistung für das Schulwesen darstellt, während der hohe Staatsbeitrag in Innerrhoden infolge geringer Gemeindehilfe und niedrigem Schulgutsertrag die Gesamtleistung auf der zweitletzten Stufe stehen lässt.

Umgekehrt kommt St. Gallen auf die 5., Zug auf die 12. Stufe der Gesamtausgaben zu stehen, trotz geringer Staatshilfe, weil eben hier die Gemeindegzuschüsse und der Schulgutsertrag hoch stehen. Eine dritte Variante zeigt die Waadt, mit hohen Gesamtausgaben (8. Rang), mit dem zweitgeringsten Schulgutsertrag, aber mit dem zweithöchsten Gemeindegzuschuss.

Tessin, die Waadt, Freiburg, Wallis, Schwyz wälzen die Schulausgaben trotz geringem Schulgutsertrag fast ganz auf die Gemeinden ab.

Bern weist einen ziemlich unter dem Mittel stehenden Schulgutsertrag, eine sehr hohe Gemeindeleistung, eine mittlere Staatsbeihilfe auf, was demselben den 9. Rang in der Gesamtleistung einräumt.

4. Unsere Versuchsreihen konstatiren im Fernern die besonders wichtigen Thatsachen: a) dass im Allgemeinen bei geringerem finanziellen Aufwand auch die Ergebnisse des Schulunterrichtes geringer sind. b) dass in noch höherm Grade die Leistungen der Schule parallel laufen mit dem Antheil, welchen der Staat in finanzieller Hinsicht am Schulwesen nimmt.

Die nachfolgenden konzentrirten Versuchsreihen stellen die Richtigkeit der obigen Sätze anschaulicher dar.

Kantone.	Addition der Reihenfolge-Punkte.				
	Staatsbeitrag.	Gesamtleistung.	Gemeindegzuschuss.	Schulfondsertrag.	Prüfungsergebnisse.
9	45	104	142	163	94
8	108	103	90	95	96
8	172	118	93	67	135

Oder in umgesetzten Prädikats-Zahlen, wobei I stets die höchste Leistung angibt:

9	I	II	III	III	I
8	II	I	I	II	II
8	III	III	II	I	III

was in Worten folgende, im Allgemeinen geltende (von Ausnahmen absehende) Sätze ausdrückt:

1. Der Staat theilhaftig sich mit Beiträgen in den Kantonen weniger oder am wenigsten, da wo die Schulfondserträge das Schulwesen ordentlich unterstützen und umgekehrt da am meisten, wo diese nur gering sind. Und zwar ist die Antheilnahme des Staates bei geringem Schulfondsertrag stärker als die Nichtbetheiligung bei ordentlichen Schulfonds geringer ist.¹

2. Dasselbe gilt in Bezug auf die Gemeindegzuschüsse. Wo die Gemeinden wenig leisten, tritt der Staat in um so höherm Maasse ein. Nach unten findet aber auch hier keine Ausgleichung statt, denn während bei den Kantonen der 2. und 3. Reihe die Gemeindegzuschüsse gleich hoch sind und die Schulfondserträge nicht sehr differiren (bei'r 3. Reihe jedoch günstiger stehen) leistet der Staat bei der 3. Kantonsgruppe dennoch bedeutend weniger als bei'r 2.

3. Diese Verhältnisse, verstärkt durch die Schulgelder und andere Einnahmen, machen denn auch, dass während die Staatsleistung in den 3 Gruppen sehr bedeutend differirt, die Gesamtleistungen von Staat und Gemeinde sich ziemlich gleich auf die 3 Kantonskategorien vertheilen.

Fazit: Die Staatshilfe ist wesentlich nur das Aequivalent für den Ausfall an Gemeindeleistungen und nur in den fortgeschrittensten Kantonen geht der Staat über die Befriedigung dieses engern Bedürfnisses zur mehrern Förderung hinaus. Es sind die Kantone Zürich, Aargau, Neuenburg, Schaffhausen, Bern und die Waadt.

4. Die Thatsache, dass die Schulleistungen da höher sind, wo der Staat mehr beiträgt, bestätigt sich auch bei dieser Gruppierung. Jedoch mit der Einschränkung, dass, obschon der Staat bei der 1. Gruppe weit mehr leistet, als bei'r 2., die Schulresultate doch bei beiden gleich sind, was daher kömmt, dass die Mehrleistungen des Staates

¹ Analog der Thatsache, dass der Staat in diesem Gebiet überhaupt kräftiger wirkt, wenn er dasselbe einmal an Hand nimmt.

hier eben die Minderleistungen der Gemeinden einiger Kantone aufwiegen müssen.

Die Gesamtausgaben sind daher in Gruppe 1 und 2 gleich und ebenso die Schulleistungen.

Der bedeutende Einfluss des Staates ergibt sich aber evident daraus, dass in der 3. Gruppe, in welcher der Staat bedeutend weniger als in der 2. leistet und ungeachtet die Gesamtausgaben nicht viel geringere sind, doch eben die Leistungen der Schule weit schwächere sind. Die finanzielle Antheilnahme des Staates stimulirt eben auch dessen Aufsichtsthätigkeit und verleiht den Gemeinden einen stetigen Impuls.

Darum ist auch die Staatshilfe nicht bloss nach dem Geldbetrag, sondern eben so sehr nach der geistigen Stimulation zu schätzen.

Die eben skizzirten Verhältnisse betreffen nur die *Primarschulen*. Die Sekundar- und höhern Schulen werden vom Staat überall in weit grösserem Massstab unterstützt, zum Theil als Kantonalanstalten ganz unterhalten.

Bei den Sekundarschulen bezahlt der Staat gewöhnlich die Hälfte bis $\frac{3}{4}$ der Besoldungen.

Und auch hier sehen wir aus der Gesetzgebung ziemlich deutlich, dass der Staat eher da mehr leistet, wo bereits die Grundlagen eines fortgeschrittenen Schulwesens gelegt sind.

Staat und Gemeinde stehen im Schulwesen in einem Verhältnisse intensiver gegenseitiger Stimulation.

Die Staatsleistungen im Verhältniss zu den Gemeindeausgaben stehen daher im Ganzen, unter Mitberücksichtigung der höhern Schulen, weit höher als sich in obigen Untersuchungen ergibt.

Im Kanton Bern ist das Verhältniss folgendes, nach der genauen Schulfinanzstatistik des bernischen statistischen Bureaus vom Jahr 1871:

	Staats-	Gemeinde-	Staat.	Gmde.
	leistung.	leistung.	o/o	o/o
	Fr.	Fr.		
I. Im Ganzen für Bildungs- und Unterrichtszwecke	1,320,146	2,216,887	37,32	62,68
II. Für Schulzwecke allein (ohne wissenschaftliche Schulanstalten) .	1,073,353	2,216,887	32,62	67,38
III. Für Volksschulen (ohne Kantons-, Spezial- und Armenanstalten)	842,255	2,216,887	27,53	72,47
IV. Für Primarschulen	682,087	2,052,002	24,95	75,05
V. Für Sekundar- und höhern Unterricht:				
ohne Kantonsschulen	160,168	164,885	49,27	50,73
mit „	315,396		65,67	34,33

Als Gemeindeleistung auch alle Einnahmen der Schulkasse, die Naturalschätzungen gerechnet.

Bei den Gemeindeleistungen sind die Naturalwerthe mit Fr. 683,482 mit in Rechnung gebracht.

Wir sehen, dass die Leistungen des Staates gegenüber denjenigen der Gemeinden für das eigentliche Schulwesen,

ohne die wissenschaftlichen Anstalten, um zirka 8 o/o grösser sind, als das Verhältniss der Leistungen für die Primarschulen.

Dies wird aber in den andern Kantonen auch der Fall sein und da die Staatsleistungen für Mittel- und höhere

Schulen in den Kantonen viel gleichartiger sind als bei'r Volksschule, so dürfen wir dies Verhältniss der Lastentheilung bei'r Volksschule ohne grossen Fehler als vergleichendes Bild der prozentalen Staatsleistungen betrachten.

2. Die Theilung der Armenlasten zwischen Staat und Gemeinden in den verschiedenen Kantonen.

Um eine Darstellung in absoluter Vollständigkeit vergleichend für die Schweizerkantone durchzuführen, dazu fehlt das Material dato gänzlich und wir sind deshalb darauf angewiesen, die Vergleichung nach den Zahlen der Hauptarmenlast, d. h. nach der ordentlichen eigentlichen Armenpflege anzustellen.

Verschiedene Leistungen, die ihrem Effekt nach ebenfalls in das Gebiet der Wohlthätigkeit fallen, wie die allgemeinen Verwaltungskosten, Taubstummenanstalten, Irrenpflege, Krankenanstalten u. dgl. fallen somit ausser die Vergleichung.

Eigentliche Armenpflege. Gesetzliche Bestimmungen. Unterstützungspflicht.

I. Pflicht. 1. Rechtsanspruch der Armen und Pflicht der Gemeinden positiv in: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz (zum Theil der Bezirk), Obwalden, Zug, Solothurn (civilrechtlich), Basel-Land Schaffhausen, Appenzell A. Rh., I. Rh. (zwar nicht geschriebenes Recht, aber im Rechtsbewusstsein), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg. 2. Anspruchsrecht nicht ausgesprochen, dagegen Pflicht zur Obsorge: Nidwalden, Glarus (event. Rekurs an Landesarmenkommission). 3. Rechtsanspruch positiv negirt, dagegen a) Obsorge den Gemeinden anbefohlen bei Bern, alter und neuer Kanton, Waadt und Genf; b) Recht stillschweigend negirt Basel-Stadt (Anspruch auf Bürgergüter).

Ausser im alten Theil des Kantons Bern, wo das Territorialitätsprinzip herrscht, ist die Armenpflege überall burgerlich d. h. auf die Gemeindebürger beschränkt.

Infolge des Bürgerprinzips wird die Unterstützung in den meisten Kantonen auf die Schweiz und das Ausland überhaupt ausgedehnt. Freiburg beschränkt dieselbe auf die Schweiz, ebenso

Bern. Zug und St. Gallen unterstützen Auswärtige nur ausnahmsweise. Luzern, Solothurn, Tessin, Wallis und Schaffhausen können Rückkehr der Armen verlangen.

Die Unterstützungspflicht fällt, ausser in Bern, alter Kanton, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., zum Theil auch in Glarus, in allen übrigen Kantonen gesetzlich zunächst den Eltern und Kindern gegenseitig und im Weitern den Verwandten nächsten Grades in auf und absteigender Linie zu. In Alt-Bern, Jura, Waadt, Neuenburg und Genf sind nach französischem Recht auch die Schwiegereltern und Schwiegerkinder gegenseitig pflichtig. Bei Uri nur väterlicher Seits. Geschwister, wenn vermögend oder nicht drückend arm, bei Zürich (sofern erberechtigt) und bei Basel-Land und Thurgau; bei Graubünden ausnahmsweise. Eltern und Kindern bei Obwalden nur wenn vermögend, weitere Grade nur eventuell Uebernahme gegen Bezahlung. Bei Glarus in erster Linie die zwei ersten Grade ganz verpflichtet, die weitern zu Beisteuern. Diese Bestimmungen werden jedoch nicht mehr beachtet. Bei Basel-Stadt nach Entwurf Civilgesetz. Aargau und Genf sprechen nur allgemein von (nächsten) Verwandten. Bei Wallis auch Präsumtiverben. Wie im Jura formell durch Civilrecht und materiell gleich geordnet bei Waadt, Neuenburg und Genf. Alt-Bern unterscheidet sich dadurch, dass es die Verwandtenpflicht nicht in erste Linie stellt, sondern nur Beiträge verlangt; sonst sind auch hier Schwiegereltern und Schwiegerkinder pflichtig. Gar keine Verwandtenpflicht: ausdrücklich bei A. Rh. bestimmt (auch Kinder nicht); bei Appenzell I. Rh. ohne formelle Bestimmung. Bei Nidwalden wird faktisch Nichts geltend gemacht.

Die Verwandtenbeiträge sind jedoch überall höchst gering und im Abgang begriffen.

Die Hauptlast ruht auf den Gemeinden.

Die Staatssubventionen an die Gemeinden bestehen prinzipiell in wesentlichem Massstab nur in Bern, Zürich und Glarus; Uri gibt die Hälfte des Ohmgeld. Die Kantone tragen meist nur direkt und dann in verhältnissmässig geringem Massstab an die Armenlast bei.

Staatsbeiträge an die Gemeinden leistet Zürich, Bern, Glarus, an arme Gemeinden Aargau, Thurgau; Uri indirekt durch Ueberlassung der Hälfte des Ohmgeldes. Graubünden und Innerrhoden ausnahmsweise, Waadt erst in dritter Linie (nach Verwandten und Gemeinde). Neuenburg direkt wenig, dagegen unterstützt Solothurn direkt, ebenso Genf durch den Kantonsspital und St. Gallen durch Steuern für Kranke.

In Luzern, Basel-Land und Schaffhausen hat der Staat keine Pflicht. Bei Obwalden ist Nichts bestimmt, Schwyz und Nidwalden leisten gar nichts und bei Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Tessin und Wallis ist vom Staat nicht die Rede.

Gehört zu umstehender Tabelle.

In 3 Gruppen getheilt ergeben: a) Die Additionen.

Kantone.	9	8	9	45	108	198	1363	102	8	146	102	103	3841	3784	4698	131	92	128	2138	2330	2255	831	896	945	432	536	467	394	352	627	162	108	81	782	982	1630	131	124	96	3766	3200	8332
----------	---	---	---	----	-----	-----	------	-----	---	-----	-----	-----	------	------	------	-----	----	-----	------	------	------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----	-----	-----	------	-----	-----	----	------	------	------

b) Die Durchschnitte.

Kantone.	1	1	1	5	13	22	151	13	1	16	13	11	427	473	522	14	11	14	237	291	251	92	112	105	48	67	52	44	44	69	18	13	9	87	123	181	14	16	11	418	400	926
----------	---	---	---	---	----	----	-----	----	---	----	----	----	-----	-----	-----	----	----	----	-----	-----	-----	----	-----	-----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	----	-----	-----	----	----	----	-----	-----	-----

¹ 296

¹ Ohne Baselstadt, das ganz ausserordentliche Verhältnisse aufweist.

Statistische Vergleichung der Einnahmsquellen und der präventiven Leistung gegen Pauperismus.

Kantone.	Staatsbeitrag.		Armenfonds.		Gemeinden u. Korporationen direkt. ¹		Ver-schiede-nes ²	Ver-wandte und Rück-erstattungen. ³	Ge-schenke.	Präventive Ausgaben. ⁴		Ausgaben. Total.	
	Rang.	‰	Rang.	‰	Rang.	‰				‰	‰	Rang.	‰
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Bern	1	274	22	345	10	278	66	28	9	16	93	8	5,62
Thurgau	2	259	19	364	20	178	117	32	50	22	36	13	4,746
Uri	3	246	23	331	22	132	54	139	98	20	69	17	3,747
Zürich	4	181	21	353	14	239	112	66	49	17	90	11	4,787
Solothurn	5	138	7	561	21	142	115	29	15	26	30	20	3,724
Glarus	6	97	11	495	12	248	56	49	55	15	96	18	3,44
Waadt	7	92	16	440	6	374	66	18	10	25	33	6	6,16
Bern, Jura	8	41	14	467	19	191	187	14	100	2	265	22	2,748
Aargau	9	36	13	485	7	356	58	57	8	19	70	16	3,782
Graubünden	10	30	12	494	8	305	104	38	29	7	207	24	1,39
Wallis	11	16	1	801	23	95	25	12	51	21	41	26	0,65
Schaffhausen	12	13	2	710	24	56	194	12	15	12	116	7	5,98
Nidwalden	13	11	26	93	4	441	228	204	23	4	252	10	5,30
Neuenburg	14	11	9	502	9	281	66	24	116	10	155	5	7,16
Obwalden	15	10	24	289	1	573	33	90	5	13	106	12	4,86
Freiburg	16	6	10	499	5	381	64	34	16	18	70	19	3,43
Basel-Land	17	5	18	396	18	198	182	122	97	23	35	21	3,23
Inner-Rhoden	18	2	20	357	2	549	73	2	17	6	210	15	4,41
Zug	19	2	8	536	16	219	145	69	29	1	271	14	4,44
St. Gallen	20	2	6	615	15	224	99	51	9	3	262	9	5,71
Tessin	21	2	3	703	13	246	13	24	12	24	33	25	0,77
Luzern	22	.	25	281	3	523	69	103	24	14	96	4	7,20
Schwyz	23	.	17	426	11	249	105	119	101	8	205	23	2,37
Ausser-Rhoden	24	.	15	452	17	200	36	71	241	5	223	3	8,79
Genf	25	.	5	634	26	.	303	.	63	9	177	2	10,05
Basel-Stadt	26	.	4	694	25	45	102	28	131	11	153	1	39,53
Schweiz	.	105	.	441	.	276	92	46	40	.	115	.	4,85

¹ Ohne die unter „andern Einnahmen“ begriffenen Bussen, Gebühren und Kirchensteuern.

² Bussen, Gebühren, Kirchensteuern.

³ Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen.

⁴ Wir nehmen als Präventiv gegen Pauperismus a) Versorgung von Kindern in Erziehungsanstalten, b) Berufserlernung und c) Vorschüsse. Präventiv wirkt bei der jetzigen Armengesetzgebung die Unterstützung in eigener Familie wenig, die Arbeitsanstalten für Erwachsene sind ihrer ganzen Anlage nach nur Zuchtanstalten, die Unterstützung in fremden Familien, Armen- und Arbeitsanstalten kommt zu spät um präventiv zu wirken, Auswanderungsunterstützung ist „Abschub“, einzig bei der Krankenpflege mögen eine erhebliche Anzahl Unbemittelter vor gänzlichem Ruin bewahrt werden. Wir halten dafür, dass durch die oben bezeichneten Ausgaben die präventive oder die nur mildernde Tendenz der Kantone in der Armenpflege so ziemlich charakterisirt sei.

Statistische Vergleichung der Armenpflege und Versorgung.

Kantone in der Reihenfolge des grössten Staatsbeitrages.		% ^{oo} der Unterstützten. ¹		Davon Kinder. Summa.		In Anstalten.		Erwachsene dauernd.	
		% ^{oo}	Rang.	% ^{oo}	Rang.	% ^{oo}	Rang.	% ^{oo}	Rang.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bern	1	76,5	1	296	6	94	23	627	11
Thurgau	2	35,9	14	256	9	119	21	496	16
Uri	3	43,8	8	131	20	245	17	482	17
Zürich	4	42,2	10	249	11	139	20	529	13
Solothurn	5	35,2	15	231	17	15	26	370	22
Glarus	6	23,2	22	224	18	579	5	636	10
Waadt	7	71,2	4	201	19	74	25	422	21
Bern, Jura	8	25,3	21	251	10	493	9	335	23
Aargau	9	48,9	7	330	4	82	24	651	7
Graubünden	10	21,5	23	121	23	460	11	427	20
Wallis	11	21,1	24	23	26	354	12	85	26
Schaffhausen	12	34,4	17	274	8	351	13	739	2
Nidwalden	13	41,3	11	238	14	835	2	640	9
Neuenburg	14	39,1	12	240	13	254	16	522	14
Obwalden	15	36,8	13	286	7	322	14	675	6
Freiburg	16	43,6	9	236	15	153	19	559	12
Basel-Land	17	27,2	20	330	3	111	22	642	8
Appenzell I.-Rh.	18	54,6	6	129	21	905	1	693	5
Zug	19	34,4	16	317	5	513	7	455	19
St. Gallen	20	32,7	18	249	12	734	4	695	4
Tessin	21	11,4	26	43	25	305	15	313	24
Luzern	22	76,5	2	331	2	167	18	500	15
Schwyz	23	19,8	25	347	1	526	6	727	3
Appenzell A.-Rh.	24	64,4	5	230	16	739	3	779	1
Genf	25	28,9	19	104	24	505	8	464	18
Basel-Stadt	26	75,1	3	124	22	463	10	200	25
<i>Schweiz</i>		46,7	.	252	.	196	.	530	.
<i>Durchschnitte.</i>									
9 Kantone mit 15,1 % Staatsbeitrag	5	44,7	11	241	13	204	19	505	16
8 » » 1,3 » »	13	33,1	16	218	14	355	14	536	12
9 » » 0,1 » »	22	44,2	13	202	14	539	8	536	13

¹ Von der Bevölkerung.

Das Armenwesen und die Theilung der Armenlasten ist in den einzelnen Kantonen noch viel verschiedenartiger gestaltet, als das Schulwesen.

Im Allgemeinen tritt jedoch auch hier wieder die Thatsache zu Tage, dass die finanzielle Staatsbetheiligung weniger auf die Höhe der Gesamtleistungen einwirkt, sondern vielmehr als Aequivalent bei geringerem Armenfondsertrag ergänzend in's Mittel tritt. Vgl. Kol. 2 und 3 mit 13 und 14.

Denn wir sehen anderseits, dass die Staatsbeiträge durchschnittlich da geringer sind, wo die Erträge der Armenfonds den Durchschnitt übersteigen.

Beim Armenwesen tritt der Staat überhaupt nur ergänzend und helfend in's Mittel. Die Hauptlast tragen die Armenfonds und dann die Gemeinden direkt. Erst in letzter Instanz kommt die Staatshilfe. Daher variirt die Gemeindeleistung in den einzelnen Kantonen im Vergleich zur Gesamtleistung relativ wenig, während die Staatsleistung die grössten Variationen zeigt.

Bemerkenswerth ist ferner, dass die Geschenke da reichlicher fliessen, wo die direkten Beischüsse der Gemeinden und die übrigen Einnahmen spärlicher sind.

Eine vollends unerwartete Thatsache tritt uns endlich in obigen Zahlen darin entgegen, dass die präventive oder prophylaktische Verwendung der Armenausgaben graduell da eine niedrigere ist, wo der Staat mehr leistet, oder dass bei relativ geringerer Staatsbetheiligung verhältnissmässig mehr für Zwecke gegen den Pauperismus und weniger für die blosse Armenversorgung geleistet wird.

Unser Material ist allerdings im Einzelnen nicht absolut schlusskompetent; allein im Grossen und Ganzen gestattet dasselbe einen genügenden Einblick, um uns von dem Vorhandensein der zitierten Thatsache zu überzeugen.

Wir sagen, die Erscheinung sei unerwartet, weil man gewöhnlich und in den meisten Materien mit Recht annehmen zu können glaubt, der Staat sei der rationellere Wirthschafter als die Gemeinde. Namentlich scheint dies im Armenwesen in Bezug auf das Anstaltssystem, Erziehungs- und Rettungsanstalten, Krankenversorgung u. dgl. möglich, wodurch der Staat wesentlich prophylaktisch zu wirken berufen ist. Unsere Resultate scheinen hiemit im Widerspruch zu stehen. Wenn wir aber das Krankheitsbild der einzelnen Kantone genauer durchgehen, so finden wir ziemlich bald die Diagnose heraus, dass der Staat, wo er kräftiger für das Armenwesen wirkt, einem sehr grossen Bedürfniss der Armenpflege, der Versorgung von Armen entgegen kommen muss.

Untersuchen wir diese Verhältnisse statistisch (siehe nebenstehende Tabelle, Seite 89).

Nur in den Kantonen der I. Gruppe trägt der Staat an die Armenlasten wesentlich bei; in diesen finden wir auch etwas mehr Unterstützte im Ganzen, als in der

II. Gruppe, mehr Kinder als in den 2 andern Gruppen, dagegen weit weniger Kinder in Anstalten versorgt und weniger dauernd unterstützte Erwachsene.

Je mehr der Staat mithilft, desto mehr Kinder werden unterstützt und konsequent auch weniger Erwachsene dauernd. Hierin tritt also der günstige Einfluss des Staates in präventiver Richtung deutlich zu Tage.

Aber je mehr der Staat leistet und je mehr parallel damit Kinder unterstützt werden, desto weniger finden wir das System der Anstaltsversorgung angewendet. Der Umstand, dass eine grössere Kinderzahl eine Anstaltsversorgung nicht in so hohem Grade erlaubt, als wenn eben nur eine geringere Zahl zu versorgen ist, dient nur theilweise als Erklärung, denn (vgl. Kol. 5 und 6 mit 7 und 8) während die relative Kinderzahl nicht sehr bedeutend variirt, finden wir in Bezug auf Anstaltsversorgung enorme Differenzen.

Fragen wir nach den Ursachen dieser Erscheinungen, so finden wir dieselben im Allgemeinen darin, dass die Armenpflege der Gemeinde materiell fast ganz überlassen ist, dass der Staat hauptsächlich nur nachhelfend, ergänzend in's Mittel tritt und zwar im Sinn der Kinderunterstützung, dass aber dann da die grössere Kinderzahl die Anstaltsversorgung nur in relativ geringerem Maasse erlaubt, wobei nicht ausser Acht zu lassen ist, dass die Kantone, welche mehr der Anstaltsversorgung huldigen, fast sämmtlich der katholischen Konfession angehören. Ein abschliessendes Urtheil müsste sich auf die Detailkritik des angewendeten Anstaltensystems stützen; Stoff zum Nachdenken ist hier genügend.

Sei dem wie ihm wolle, so geht aus der ganzen Untersuchung die wichtigste Thatsache klar hervor:

Dass das ganze schweizerische Armenwesen, trotz der hohen Leistungen, wie sie in keinem andern Land der Welt wieder getroffen werden, über die blosse Armenunterstützung nur noch höchst wenig hinausgekommen ist.

Freilich vermag die Armenpflege an und für sich die Verarmung überhaupt, geschweige denn den Pauperismus nicht zu vermindern. Dazu liegen die Ursachen der Letztern zu tief. Allein die Aufgabe glauben wir der modernen Armenpflege wenigstens vindiziren zu können: dass sie die arme Jugend der Bahn des Verbrechens, auf welcher dieselbe systematisch durch das materielle Elend, das böse Beispiel etc., hingeführt wird, entreise.

Und darin liegt auch für den Staat die ernste Aufgabe einer grössern, rationellern Bethheiligung am Armenwesen und die profitable Lösung des Bilanz-Räthsels zwischen höherm Aufwand für prophylaktische Armenpflege und dem Er-

forderniss für Justiz, Gefangenschaften und Strafvollzug.

Dies gilt in besonders hohem Maasse für den Kanton Bern. Freilich sind dessen Armenlasten enorm und dessen Leistungen dem Betrag nach die höchsten der zivilisirten Welt. Ebenso muss anerkannt werden, dass der Staat ganz richtig sein Hauptaugenmerk auf die Kinderpflege richtet. Allein das Unterstützungssystem, die Art der Kinderversorgung lässt sehr viel zu wünschen. Hier liegt die Ursache, warum die grossen Opfer nicht den Nutzen stiften, den sie mit rationellerer Verwendung und mehr präventiver Tendenz des ganzen Armenwesens, erringen müssten.

3. Die Theilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinde im Strassenwesen, in den einzelnen Kantonen.

Das Strassenwesen der Schweiz ist im Allgemeinen sehr zentralisirt. In allen Kantonen führt der Staat die Aufsicht. Für die Hauptstrassenzüge ist allgemein das Regiesystem vorherrschend und der Staat bestreitet die Kosten der ersten Strassenklassen zum grossen Theil. Die Gemeinden leisten mehr oder weniger erhebliche Beiträge und haben überdies die eigentlichen Gemeindestrassen, d. h. die blossen Verbindungen von Gemeinde zu Gemeinde und die übrigen Wege allein zu tragen.

Man unterscheidet fast durchgehends Staats-, Gemeinde- und Vicinal- (Dorf-) Strassen und damit ist auch in den meisten Kantonen schon die Bau- und Unterhaltungspflicht angedeutet. Die systematische Inangriffnahme des ganzen Strassenwesens durch den Staat und die prinzipielle Uebertragung des Baues der ersten Klassen an denselben datirt in der Schweiz durchgängig aus den 30er und 40er Jahren. Als dann der Bahnbau die Klasseneintheilung zum Theil ganz veränderte und die Lasten dem Staat doch zu schwer wurden, revidirten viele Kantone ihre alten Gesetze oder änderten die Praxis im Sinne grösserer Ausgleichung der Lasten.

Gesetzliche Bestimmungen.

Zürich. Das neue Gesetz von 1870 entlastet die Gemeinden noch mehr als früher. Der Neubau der I. Strassenklasse (Verbindung grösserer Kantonstheile, 5,4 M. breit) ist ganz Staatsache. An Strassen II. Klasse (Verbindung von Gemeinden oder mit Bahn- und Schiffsstationen und Strasse I. Klasse, 4,50 M. Breite) bestreitet der Staat die technischen Vorarbeiten, die Bauaufsicht und gibt einen Beitrag von $\frac{1}{6}$ bis höchstens $\frac{1}{3}$. Der Rest ist Gemeindegache; je nach Berührung können Nachbargemeinden zu Beiträgen angehalten werden. Der Bau der III. Klasse (Nebenstrassen etc.) ist ganz Gemeindegache. Der Unterhalt liegt ob: Bei Klasse I dem Staat, die Gemeinden liefern das Material (ohne Fuhr), stellen Hilfsarbeiter, entfernen den

Abraum, setzen Wegeweiser und Schneezeichen. Bei Klasse II. und III der Gemeinde; bei'r II. Klasse besoldet jedoch der Kanton die Strassenwärter; nur in ganz ausserordentlichen Fällen kommen Staatsbeiträge an Klasse III. vor.

Bern. Die Klassifikation des Gesetzes v. 1834, wonach der Staat die 3 ersten Strassenklassen, die Gemeinden die IV. Klasse zu bauen hätten, ist längst durch die grossartige Verkehrsmittelveränderung durchbrochen. Die Gemeinden leisten nun auch namhafte Beiträge an den Bau der Staatsstrassen an Geld und Naturalien und umgekehrt bewilligt der Staat an Strassen IV. Klasse bedeutende Beiträge; alles mit Beachtung des festgestellten Strassennetzplanes, den Bedürfnissen der Gegend, der Hilfsbedürftigkeit der betr. Gemeinden, im einzelnen Fall durch den Grossen Rath bestimmt.

Dagegen leistet der Staat enorm viel für den Unterhalt, indem derselbe ihm für die 3 ersten Klassen mit geringer Naturallieferung der Gemeinden ganz auffällt und die Letztern nur die eigentlichen Gemeindestrassen unterhalten.

Luzern. Gesetz von 1864. Die Kantonsstrassen für den allgemeinen Verkehr und Verbindung mit andern Kantonen, 5—7 Meter breit werden vom Staat übernommen. Die berührten oder in der Nähe des Strassenzuges liegenden Gemeinden sollen jedoch vom Grossen Rath zu Beiträgen von mindestens 50% angehalten werden. An die Gemeindestrassen (Verbindung mehrerer Gemeinden mit Verkehrsstationen, 3,6 M. breit) leistet der Staat die Projektirungsarbeiten, die Kunstarbeiten (Brücken und Dohlen), Marchsteine und die Besoldung der Bauaufseher. Güterwege sind betreffs Erstellung und Unterhalt Sache der beteiligten Gemeinden und Anstösser. Den Unterhalt der Kantonsstrassen übernimmt der Staat, die Gemeinden leisten Beiträge im Massstab der Unterhaltungskosten einer Gemeindestrasse von gleicher Länge. Der Gemeinde-Strassen-Unterhalt fällt ihnen ganz auf.

Uri. Gesetz von 1851. Klasse I. (die berühmte Axen- und die Gotthardstrasse), 6 M. breit und Klasse II. (Furka, Oberalp und Unterseelisberg) 4,80 M. breit, sind Kantonsache; die Vicinalstrasse von zirka 4 M. Breite, Gemeindeangelegenheit. Den Unterhalt von Klasse I. als Transitstrasse besorgt der Staat gegen Bezug der Zollentschädigung; denjenigen der andern Strassen die Bezirke und Gemeinden; den Schneebruch am Gotthard bezahlt die Eidgenossenschaft.

Schwyz. Beschlüsse von 1849 und 1855. Die Hauptstrassen von 5,4 bis 6 M. Breite baut und unterhält der Kanton; die Gemeindestrassen, 4—4,80 M. breit, obliegen den Gemeinden.

Obwalden. Verordnung von 1866. Wie Uri. Neubau und Unterhalt der Kantonsstrassen ist Staatssache, Klasse I 6,80 und Klasse II 4,50 M. breit. Die Vicinalwege sind Gemeindeangelegenheit.

Nidwalden. Nach einem alten Gesetz sollen die Landstrassen je zur Hälfte von der „Obrigkeit“ und von den Anstössern erbaut werden. Breite der Hauptstrassen 5,40 bis 7,20 M.; der andern Strasse 2—4 M. Die Erstern unterhält der Staat; Letztere die Gemeinden und Anstösser.

Glarus. Gesetz von 1835. Keine Klasseneintheilung. Die Hauptstrassen, 4,20 bis 6,60 M. breit, baut der Staat. Der Unterhalt fällt ebenfalls dem „Land“ auf. An die Schneebruchkosten tragen dagegen die Gemeinden die Hälfte bei und an den Unterhalt der Gebirgspässe $\frac{1}{4}$. Die Nebenstrassen sind Sache der Gemeinden und Anstösser.

Zug. Gesetz von 1866. Kantonale Landstrassen I. und II. Klasse, erstere zur Verbindung mit andern Kantonen und 6 M. breit, letztere zur Verbindung mit Strassen angrenzender Kan-

tone und für den internen Verkehr, 4,80 M. breit, vom Staat gebaut und unterhalten. Die Gemeinden haben die Unterhaltungsmaterialien auf die Strasse zu liefern und die übrigen Gemeindewege zu bauen und zu unterhalten.

Freiburg. Gesetz von 1863. Die 3 ersten Strassenklassen baut der Staat. Breite 5,4 bis 6 und 4,80 bis 5,40 Meter. Die Strassen I. Klasse mussten vor dem Bahnbau 7 bis 7,5 Meter breit sein.

Die Unterhaltungskosten werden in der Weise getheilt, dass der Staat die Aufsichts- und Inspektionskosten und die Wegmacherbesoldungen bestreitet, die Gemeinden alle Fuhrleistungen, Abräumung von Schnee und Rutschungen bis auf Fr. 300, bestreiten und

- 1) für Ankauf und Zubereitung des Materials, sowie
- 2) an alle Arbeiten bis Fr. 600,
- 3) für Mauern- und Unterhaltungsarbeiten über Fr. 600 beitragen:

Klasse.	Im Fall 1 und 2		Im Fall 3	
	Der Staat.	Die Gemeinden.	Staat.	Gemeinden
	%	%	%	%
I.	90	10	90	10
II.	80	20	80	20
III.	50	50	60	40

Solothurn. Gesetz von 1867. Die Kantonsstrassen, verschiedene Gemeinden, Gegenden, andere Kantone verbindend und mindestens 4,8 M. breit, baut der Staat, wobei er die Baukosten je nach Umständen zu 50—70 % bestreitet und die Gemeinden den Rest tragen. Der Bau der Gemeindestrassen, einzelne Ortschaften oder Verkehrsstationen verbindend ist ganz Gemeindegeldsache. Der Unterhalt ist ebenfalls in Regie, die Gemeinden erstatten $\frac{1}{3}$ der Kosten zurück, nach einem jährlichen Klassenbeitragsverhältniss (7 Gemeindeklassen); Schneebruch und Pflasterung ist ihre Sache, obenso der Unterhalt der Gemeindestrassen ganz.

Basel-Stadt. Die Strassen stammen meist aus dem vorigen Jahrhundert. Der Staat baut und unterhält sämtliche, auch die städtischen Strassen-Promenaden, Brücken etc., wogegen die Gemeinde Basel jährlich Fr. 180,000 bezahlt.

Basel-Land. Gesetz von 1867. Die Kantonsstrassen, fremde Strassen oder den Verkehr einzelner Kantonstheile verbindend sowie solche, die Gemeinden oder Transitstrassen verbinden, 6 bis 8 M. breit, baut der Staat gegen Vergütung von 50 %. Die Gemeindestrassen lasten ganz auf Kosten der Gemeinden; 4,8 M. breit. Der Staat trägt Fr. 75,000 an den Unterhalt der Staatsstrassen bei, der Rest wird von den Gemeinden nach der Kopffzahl dem Staat vergütet.¹

Schaffhausen. Gesetz von 1863. Land- und Hauptstrassen von 7 M. Breite, vom Staat bestritten; die Vicinalstrassen werden ebenfalls vom Staat gebaut und zur Hälfte von ihm bestritten, zur Hälfte aber von den Gemeinden bezahlt (Breite 4,7 bis 6 M.).

Die sog. Güter- und Waldwege sind ganz Sache der Gemeinden und Anstösser. Die Ortschaften haben die Strecken der durch dieselben führenden Strassen aller Klassen selbst zu bestreiten und zu unterhalten. Der Unterhalt der I. und selbst der II. Klasse (Vicinalstrassen) wird vom Staat bestritten, „da die Gemeinden nicht im Stande waren, denselben in annehmbarer Weise zu besorgen.“ Vgl. unten die Statistik.

Appenzell A.-Rh. Unterscheidet 3 Klassen, zum Theil vom Staat, zum Theil von den Gemeinden erbaut. Breite 6, 4,80 und 4,20 M. Nach Gesetz von 1863 übernimmt der Staat den Unterhalt der 2 ersten Klassen und gibt an den der 3. Klassen einen

Beitrag von 26,6 Cts. per Meter, nach Baviens Angaben ein Betrag, der so ziemlich den Gesamtauslagen anderer Kantone gleich kommt, so dass faktisch der Staat den Unterhalt der 3. Klasse auch bestreitet. Nachlässige Gemeinden werden durch Zuckung des Beitrages etc. angehalten.

Appenzell I.-Rh. Gesetz von 1876. Staatsstrassen I. und II. Klasse, 5,40 bis 6 M. und 4,20 M. breit, ausschliesslich vom Staat gebaut. An die Gemeindestrassen, 3,60 bis 4,20 M. breit gibt der Staat $\frac{1}{3}$. Unterhalt: bei den Staatsstrassen ganz vom Staat und bei den Gemeindestrassen mit einem Staatsbeitrag von 12—21 Cts. per M., so dass die Gemeinden wohl fast kostenfrei auskommen.

St. Gallen. Staatsstrassen, zerfallend in I. Haupt- und Handelsstrassen, mindestens 6,6 M. breit und Strassen II. Klasse 5,40 M. breit, vom Kanton erstellt. Gemeindestrassen I. und II. Klasse nach Gesetz von 1837, erstere 4,30 und II. Klasse 3 M. breit, von den Gemeinden zu erstellen. Die Staatsstrassen werden vom Staat, die Gemeindestrassen von der Gemeinde unterhalten. Letztere werden jedoch in die II. Staatsstrassenklasse versetzt, wenn sie grosse Bedeutung erlangen und dann vom Staat unterhalten.

Graubünden. 1) Commercialstrassen und 2) Verbindungsstrassen I. und II. Klasse und 4) Communalstrassen. Breite der Commercialstrassen 5 bis 6 M., der Verbindungsstrassen I. Klasse 4,20 bis 5 M., der II. Klasse 3,60 bis 4,20 M., der Communalstrassen 3 bis 4,50 M. Der Staat baut die Commercial- und die Verbindungsstrassen. Die Gemeinden liefern daran das nöthige Rohmaterial (Holz und Steine) unentgeltlich und haben ausserdem bei den Verbindungsstrassen auch noch die Bodenabtretung zu tragen. Ein Strassenplan ist festgesetzt (1860), wobei zugleich festgesetzt wurde, sich mit einer Anzahl von Gemeinden mittelst einer Aversalsumme abzufinden.

Der Bund bewilligte 1861 namhafte Beiträge an die Bergstrassen (Pässe etc.), im Ganzen 1 Million. Viele Gemeinden vollendeten die Bauten vermittelt Anleihen schon vor dem Termin des Strassennetzplanes; die Kosten erhalten sie abfindungsgemäss successive vom Staat zurück.

Bezüglich Unterhalt fallen nur die Commercialstrassen dem Staat zur Last und auch hierzu haben die Gemeinden das nöthige Material und Kiesfahren zu liefern.

Die Verbindungs- (Staats-) Strassen wurden bisher von den Gemeinden unterhalten, wie die Communalstrassen. Die Veränderung in der Wichtigkeit der einzelnen Strassen machen jedoch eine Ausgleichung nothwendig, welche dem Auftrag zu einem neuen Gesetz rief.

Aargau. I Landstrassen, 5,40 bis 7,2 M. breit, deren Bau und Korrektion dem Staat obliegt, jeweilen nach Grossrathsdekret und mit eventueller Auflage eines angemessenen Beitrags auf die Gemeinden, welche grosses Interesse am Zustandekommen haben.

II. Gemeindestrassen 4,80 bis 5,40 M. breit, bauen die Gemeinden, eventuell wenn die Erstellung Nachbargemeinden besonders zu Gut kommt, mit Beihülfe der Letztern nach Grossrathsbeschluss. Der Staat leistet ebenfalls Beiträge je nach Wichtigkeit, Umfang, Kostspieligkeit und Kraft der Gemeinde.

Die Staatsstrassen unterhält der Staat, mit Unterstützung von Kiesfahren Seitens der Gemeinden, welche durch Geldbetrag abgelöst werden können. Die Gemeindestrassen sind den Gemeinden überlassen; nach Gesetz von 1863 betheiligt sich der Staat jedoch an dem Unterhalt der Ortsverbindungsstrassen durch Besoldung von Strassenwärtern, die jedoch 6,6 Cts. per M. nicht übersteigen darf.

¹ Baviens Angabe. Die Mehrkosten werden durch eine Kopfsteuer gedeckt, ist total falsch. Im Gegentheil ist den Gemeinden eine solche direkt untersagt.

Thurgau. Gesetz von 1860. I. Landstrassen 5,40 M. breit, II. Communicationsstrassen 4,50 M. breit und III. Nebenstrassen 3,60 M. breit.

Der Bau obliegt den Munizipalgemeinden. Der Staat gibt normal $\frac{1}{4}$ und bestreitet die Baarauslagen für Brücken und Dohlen. Weitere Beiträge kann der Grosse Rath bewilligen. Korrekturen schon bestehender Strassen bestreitet noch der Staat. (Also Dezentralisation durch neues Gesetz.) Nachbargemeinden können unter Umständen zu Beiträgen an den Bau von Strassen II. Klasse angehalten werden durch den Regierungsrath. Bei sehr bedeutenden Bauten bewilligt der Grosse Rath Staatsbeiträge an ökonomisch schwache, oder an Gemeinden, die durch die zu erstellenden Strassen gar nicht oder nur zum kleinsten Theil berührt werden. Nebenstrassen sind Sache der Interessenten. Den Unterhalt der I. Klasse hat hauptsächlich der Staat zu tragen; die Gemeinden haben die Führungen des Materials zu besorgen und die nöthigen Handarbeiter zur Verfügung zu stellen, im Maximum 3 Tage per Jahr. Ferner fällt ihnen das Oeffnen der Seitengraben, Schneebruch etc. auf.

An den Strassenunterhalt II. Klasse leistet der Staat $\frac{3}{4}$ der Strassenknechtbesoldung. Nebenstrassen sind ganz Gemeindegeldsache.

Waadt. Kantonsstrassen I. und II. Klasse und III. Klasse (Gemeindestrassen), umfassend alle kleinen Vicinalwege bis zu den Fusspfaden. Erstere baut der Staat. Die Strassen I. und II. Klasse unterhält ebenfalls der Staat, jedoch bei Klasse I mit Zuzug von Fuhrleistungen durch die Gemeinden, wofür der Staat jährlich Fr. 30,000 an dieselben vertheilt und bei Klasse II. mit Beihilfe unentgeltlicher Führungen, sowie Lieferung und Zuzug des nöthigen Materials. Die Klasse III. unterhält die Gemeinde nach den Weisungen der Strasseninspektoren. Sehr zentralisirte Einrichtung.

Wallis. Gesetz von 1835. Der Bau fällt dem Staat auf:

Klasse.	Breite Meter.	Antheil %
I	7 — 8,40	Ganz, eventuell Gemeinde bis $\frac{1}{3}$.
II	4,20	60
III	3—4	50
IV	3—4	33

Der Staat unterhält nur Klasse I, die übrigen Strassen die Gemeinden.

Neuenburg. Gesetz von 1849. I. Klasse Handels- und Poststrassen im Verkehr nach Aussen; II. und III. Klasse innere Verbindungsstrassen, dem Postverkehr dienend oder sonst stark benutzt; IV. Klasse Neben- oder Communalstrassen, Breite mindestens bei Klasse I. 7,20, Klasse II. 5,40, Klasse III. 4,80 und Klasse IV, 4,80 M. Bau, Korrektur und Unterhalt der Klasse I—III besorgt der Staat ganz. Nur in den Ortschaften sind die gepflasterten Strassen von der Gemeinde zu unterhalten; wenn aber die Gemeinden diese Strecken in makadamisirte Strassen umwandeln, übernimmt der Staat den Unterhalt ebenfalls. Strassen IV. Klasse Gemeindegeldsache.

Genf. Gesetz von 1874. I. Kantonsstrassen zerfallend in:

Klasse 1	Breite 12 Meter.
" 2	" 10 "
" 3	" 8 "
" 4	" 6 "

II. Gemeindestrassen.

Klasse 1	Breite 5,50 Meter.
" 2	" 4,50 "

Erstere vom Staat, Letztere von den Gemeinden gebaut und unterhalten.

Statistische Vergleichung.

Da viele Leistungen der Gemeinden für das Strassenwesen, speziell auch für die Staatsstrassenbauten in Naturalieferungen, Führungen u. dgl. bestehen, diese aber bei den einzelnen Bauten nicht abgeschätzt worden sind, so ist eine Vergleichung der Gesamtkosten des Strassenbaues und eine statistische Gegenüberstellung der Staats- und Gemeindeleistungen nicht möglich.

Eine annähernd genaue Vergleichung der gesammten Leistungen der einzelnen Kantone wäre nur dadurch zu erreichen, dass die Längen der Strassenzüge kartographisch abgemessen und je nach Breite, Kunstbau etc. von Fachmännern nach den Ortspreisen der Gegenwart eingeschätzt würden.

In Ermangelung einer solchen, allerdings umfangreichen Aufnahme, lassen sich die Kantone nur allgemein nach den Längen und den approximativen Baukosten der Hauptstrassen vergleichen.

Das bezügliche Werk des jetzigen Herrn Bundesraths Bavier gibt eine solche Generalübersicht, welcher wir die Rangordnung beifügen.

Das Werk füllt eine empfindliche Lücke in der schweiz. Literatur aus. Das statistische Material ist auch so vollständig, wie man es überhaupt von den Kantonen erwarten kann. Allein es fehlt die statistische, genauere Durcharbeitung, Darstellung und Erklärung, so dass wir rathen, die Zahlen nur zu ganz allgemeinen Vergleichungen und Schlüssen zu benutzen.

Eine genauere Vergleichung ist bei den Hauptstrassen nur durch Einschätzung, wie oben bemerkt, erreichbar.

Bern figurirt in der folgenden Tabelle nach einer solchen Einschätzung durch die HH. Oberingenieur Ganquillet und dem Sekretär der bernischen Baudirektion Ingenieur Kutter. Ein ähnliches Verfahren scheint angewendet zu sein bei Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzel A.-Rh., Appenzel I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Da den wie es scheint ohne Weiteres abgedruckten Kostenangaben leider kein Wort über die Hauptgrundsätze der Berechnungs- oder Schätzungsmethode beigelegt ist, so bleibt der Grad der Vergleichbarkeit für den Leser immerhin fraglich.

(Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

Längen- und Baukosten der Hauptstrassen der Schweiz.

Nach Bundesrath Bavier. *)

Kantone.	Flächen.	Längen der Hauptstrassen			Baukosten der Hauptstrassen		Länge sämtlicher Hauptstrassen		Längen der Hauptstrassen I. Klasse.		Baukosten der Hauptstrassen I. Klasse.		Mittlere Baukosten der Strassen I. Klasse pr. Kilometerlänge.	Rang nach					
		I. Klasse.	der übrigen Klassen.	zusammen.	I. Klasse.	der übrigen Klassen.	pr. □ Kilometer Fläche.	pr. 1000 Einwohner.	pr. □ Kilometer Fläche.	pr. 1000 Einwohner.	pr. □ Kilometer Fläche.	pr. 1000 Einwohner.		A	B	C	D	E	F
	□ Kil.	Kilom.	Kilom.	Kilom.	Franken.	Franken.	Kilom.	Kilom.	C	D	Franken	Franken	Franken	A	B	C	D	E	F
Zürich	1724,7	616,6	732,1	1,348,7	13,276,800	5,709,200	0,78	4,74	0,36	2,16	7,700	46,620	21,530	4	13	4	12	3	13
Bern	6889,0	¹ 1,100,0	827,2	1,927,2	¹ 32,800,000	18,308,000	0,28	3,80	0,14	2,02	4,620	64,750	29,800	16	19	15	17	8	8
Luzern	1500,8	267,2	505,0	772,2	4,533,000	unbekannt	0,51	5,84	0,18	2,02	3,020	34,250	16,970	10	7	12	16	14	17
Uri	1076,0	54,5	33,6	88,1	1,998,000	759,000	0,08	5,47	0,05	3,39	1,800	124,100	36,650	25	10	25	4	19	2
Schwyz	908,5	147,2	87,1	234,3	2,999,500	1,026,700	0,26	4,91	0,16	3,08	3,300	62,880	23,770	17	12	13	6	12	9
Unterwalden ob dem Wald	474,8	33,0	28,9	66,9	604,700	419,500	0,14	4,64	0,08	2,69	1,270	41,820	15,940	22	16	23	8	24	15
Unterwalden nid dem Wald	290,5	24,5	39,9	64,4	588,800	333,600	0,22	5,51	0,08	2,09	2,030	50,320	24,060	20	9	21	15	18	11
Glarus	691,2	80,8	20,3	101,1	1,192,900	283,000	0,15	2,88	0,12	9,30	1,730	33,040	14,760	21	24	18	11	20	18
Zug	239,2	45,0	58,7	103,7	341,400	304,600	0,43	4,94	0,19	2,14	1,430	16,260	7,590	14	12	10	14	23	24
Freiburg	1669,0	349,0	28,0	² 377,0	8,851,000	unbekannt	0,23	3,40	0,21	2,15	5,300	79,880	25,360	19	20	9	13	6	6
Solothurn	783,6	196,9	351,1	543,0	3,684,000	unbekannt	0,70	7,34	0,25	4,66	4,700	49,320	18,710	5	3	8	2	7	12
Basel-Stadt	35,8	20,1	66,4	86,5	1,357,000	unbekannt	2,41	1,81	0,56	0,42	37,900	28,390	67,500	1	25	1	25	1	21
Basel-Landschaft	421,6	63,5	100,6	³ 164,1	1,455,000	1,163,000	0,39	3,03	0,15	1,17	3,450	26,880	22,930	15	22	14	22	11	22
Schaffhausen	294,2	75,4	96,0	171,4	1,367,300	unbekannt	0,59	4,55	0,26	2,00	4,610	36,250	18,140	8	17	7	18	9	16
Appenzell Ausser-Rhoden	260,6	35,8	128,6	164,1	739,300	unbekannt	0,63	3,16	0,14	0,73	2,840	15,170	20,670	7	21	16	24	15	25
Appenzell Inner-Rhoden	159,0	14,8	75,0	89,8	373,500	unbekannt	0,56	7,51	0,09	1,24	2,350	31,330	25,220	9	2	20	21	17	19
St. Gallen	2019,0	368,1	531,0	899,1	5,722,000	unbekannt	0,44	4,71	0,18	1,93	2,330	30,000	15,550	13	15	11	19	16	20
Graubünden	7184,8	576,2	230,5	806,7	10,888,200	2,765,100	0,11	8,79	0,08	7,04	1,520	118,640	18,900	23	1	22	1	22	3
Aargau	1404,0	506,3	776,0	1,282,3	8,665,100	unbekannt	0,91	6,45	0,36	2,54	6,170	43,070	17,120	3	6	3	9	5	14
Thurgau	988,0	312,7	316,3	629,0	6,607,000	unbekannt	0,64	6,74	0,32	3,35	6,690	70,820	21,130	6	5	5	5	4	7
Tessin	2818,4	283,8	413,5	697,3	10,025,700	unbekannt	0,25	5,83	0,11	2,37	3,560	83,310	35,320	18	8	19	10	10	5
Waadt	3222,8	861,7	765,5	1,627,2	38,710,000	21,500,000	0,50	7,02	0,27	3,72	1,201	167,070	44,920	11	4	6	3	25	1
Wallis	5247,1	285,1	173,1	458,2	8,415,500	1,665,000	0,09	4,73	0,05	2,94	1,600	86,860	29,520	24	14	24	7	21	4
Neuenburg	807,8	107,5	265,4	372,9	2,554,500	unbekannt	0,46	3,83	0,13	1,10	3,160	26,260	24,700	12	18	17	23	13	23
Genf	279,4	117,0	156,0	⁴ 273,0	5,748,200	unbekannt	0,98	2,93	0,41	1,25	20,570	61,650	49,130	2	23	2	20	2	10
Schweiz	41,889,8	6,547,7	6,805,8	13,353,5	173,493,400	—	0,32	5,00	0,16	2,45	4,190	65,000	26,480						

¹ Da von Bern nur die Totalsummen der Längen und Baukosten ermittelt werden konnten, wurde für die 1. Klasse eine Schätzung vorgenommen.

² Ausser den hier angeführten 377 Kilometer Hauptstrassen sind noch ca. 1517 Kilometer Gemeinde- und Güterstrassen von 4,2 Meter Breite vorhanden (nach uns gemachter Angabe des Herrn Generalinspektors).

³ Kanton Basel-Landschaft hat ausser den angeführten 164,1 Kilometer Hauptstrassen noch ca. 188 Kilometer Ortsverbindungsstrassen von ca. 4,5 Meter Breite und mit einer Bauausgabe von ca. Fr. 2,537,000.

⁴ Ausser den angeführten ca. 273 Kilometer Hauptstrassen sind noch ca. 100 Kilometer Strassen von 3 bis 6 Meter Breite vorhanden.

*) Vergleiche dazu unsere bezüglichen Bemerkungen.

Wenn wir nun, um nur eine allgemeine Skizze der Verhältnisse vor Augen zu haben, von der Ungleichheit der Klasseneintheilung absehen und annehmen wollen, es seien in den verschiedenen Kantonen so ziemlich die Strassen von gleicher Wichtigkeit und Kostspieligkeit zur Vergleichung herangezogen, so finden wir:

Dass *Bern* in Bezug auf das Verhältniss sämtlicher Hauptstrassen a) zur Gesamtfläche den 16., b) zur Einwohnerzahl den 19. Rang unter den Schweizerkantonen einnimmt. Der Zahl nach steht *Bern* damit freilich ziemlich unter dem Durchschnitt der Schweiz.

Die Verhältnisse bleiben sich gleich, wenn man die Strassenlänge auf die kultivirbare Fläche reduziert.

	Auf 1 □ Kilom. Land kommen Strassenkilometer	Rang im Verhältnis zum kultivirten gesammten Land.	
Genf	1,17	1	2
Aargau	0,956	2	3
Zürich	0,837	3	4
Solothurn	0,764	4	5
Thurgau	0,753	5	6
Neuenburg	0,652	6	12
Appenzell A.-Rh.	0,648	7	7
Appenzell I.-Rh.	0,623	8	9
Schaffhausen	0,609	9	8
Waadt	0,598	10	11
Luzern	0,563	11	10
Zug	0,534	12	14
St. Gallen	0,525	13	13
Basel-Land	0,405	14	15
Tessin	0,370	15	18
Bern	0,358	16	16
Schwyz	0,354	17	17
Nidwalden	0,295	18	20
Basel-Stadt	0,284	19	1
Freiburg	0,256	20	19
Glarus	0,225	21	21
Graubünden	0,209	22	23
Wallis	0,190	23	24
Uri	0,184	24	25
Obwalden	0,167	25	22

Für die Beurtheilung der Leistungen sind aber die Verhältnisse der Strassenlängen nicht genügend, denn die Kosten sind ja nach dem topographischen und den Bauverhältnissen sehr verschiedene, wie die Tabelle in der Kolonne der mittlern Kosten zeigt. Eine annähernde Berechnung der Baukosten war in den meisten Kantonen nur für die erste Klasse zu erhalten. Wir sehen aber, (vgl. Rubriken C und D mit A und B) dass das Quantum von Strassen I. Klasse ziemlich parallel läuft mit den relativen Längen der gesammten Hauptstrassenlängen der verschiedenen Kantone. Wir dürfen also aus dem Kostenaufwand für Strassen I. Klasse annähernd auf die Lei-

stungen von Staat und Gemeinde für das gesammte Strassen-netz aller Klassen schliessen, immerhin nur ganz allgemein.

Nun lehren uns die Rangordnungen in den 2 letzten Kolonnen, dass *Bern* an Leistungen für Strassen I. Klasse schon den 8. Rang einnimmt.

Dieses Verhältniss wird ziemlich annähernd die starke Betheiligung des Staates gegenüber den Gemeindeleistungen im Vergleich zu der staatlichen Antheilnahme am Strassenbau in andern Kantonen darstellen, da in *Bern* hauptsächlich der Staat die 3 ersten Klassen baut.

Somit stellen sich die Ausgaben für den Strassenbau im Kanton *Bern* als stark zentralisirt dar.

Weitere Erkundigungen über das Verhältniss der Staats- und der Gemeindeleistungen, die uns jedoch nicht für alle Kantone das Gewünschte lieferten, bestätigen diese Thatsache, die übrigens deutlich schon aus der Untersuchung der Gesetzgebung hervorging.

Zürich. Der Staat bestritt von Fr. 18,986,000 Strassenbauten an Strassen I. Klasse Fr. 9,144,290 und leistete an solche II. Klasse Fr. 1,824,340, Total Franken 10,968,730. Die Gemeinden, welchen der Bau der II. Klasse mit höchstens $\frac{1}{3}$ Staatssubvention auffällt, hatten somit Fr. 8,017,370 = 42 % zu leisten und überdies die Strassen III. Klasse (Gemeindestrassen) selbst zu bauen. Der Unterhalt wird bei Klasse I. zu 40 und bei Klasse II. zu 51 %, im Ganzen zu 44 % von den Gemeinden getragen.

Luzern. Hier tragen die Gemeinden ganz besonders viel, nämlich 50% an die Kantonsstrassen neben dem fast ausschliesslich ihnen auffallenden Bau und Unterhalt aller übrigen Strassen und 11 $\frac{1}{2}$ Cts. per Laufmeter an den Unterhalt von Klasse I. Verschiedene direkte, offizielle Mittheilungen lassen uns folgende Berechnung aufstellen.

269 Kilometer Kantonsstrassen à Fr. 25,000 = Fr. 6,725,000, woran die Gemeinden 50 % mit Franken 3,362,000. 505 Kilometer Gemeindestrassen (ohne die Güterwege) à Fr. 10,000 = Fr. 5,050,000. Gemeindeleistung für Bauten Fr. 9,412,000 = **zirka 79 %** der Baukosten für Kantons- und Gemeindestrassen resp. für die Hauptstrassen. Ein ähnliches Verhältniss besteht bezüglich Unterhalt. Die Gemeinden haben an die Strassen I. Klasse jährlich 11 $\frac{1}{2}$ Cts. per Laufmeter zu bezahlen, was $\frac{1}{3}$ der Unterhaltskosten ausmacht und im Weiteren die Gemeindestrassen fast ganz zu unterhalten. Dies stimmt mit der Angabe Baviens, wonach für Strassenunterhalt I. Klasse der Staat jährlich Fr. 59,500, die Gemeinden Fr. 27,000 = 31 % ausgeben. Entsprechend dem ähnlichen Verhältniss der Baukosten kann man den Unterhalt der II. Klasse wie bei *Zürich* zu Fr. 150 veranschlagen = Fr. 75,750. Macht vom Gesammttotal von Fr. 162,250 (Fr. 86,500 I. und Fr. 75,700 Gemeindestrassen) an Ge-

meindeleistungen für Strassenunterhalt Fr. 102,750 = 63 %.

Dabei sind die sogenannten Güterwege, Dorfwege immer nicht inbegriffen.

Schwyz. Den Bau der Hauptstrassen im Betrag von Fr. 4,026,200 bestritt der Staat mit den Baukosten der Klasse I. Fr. 2,999,500, die Gemeinden die Bezirks- und Gemeindestrassen mit Fr. 1,026,700 = zirka 25 %.

Nidwalden befolgt eine interessante Strassenpolitik. Nicht nur müssen die Anstösser 50 % an die I. Klasse beitragen, sondern der benachbarte Kanton Obwalden wurde genöthigt, auf Nidwaldner Boden 2 Strassenzüge (Hergiswyl- und Lopperstrasse) mit einem Aufwand von Fr. 211,200 ganz zu bauen und dazu noch den Nidwaldnern Fr. 10,000 für den Unterhalt zu entrichten, weil — der freundeidgenössische Stand Nidwalden einfach nicht bauen wollte (gethan 1859/60). Wahrscheinlich waren die Strassen für Obwalden wegen dem Brünigpass-Fremdenzug wichtig.

In *Obwalden* baut der Staat die Hauptstrassen ganz, die Gemeinden die Verbindungswege. Länge der Staatsstrassen 170,200 Fuss. Die von den Gemeinden erstellten Verbindungswege haben eine Länge von 185,000 Fuss. Der Staat gab für Neubauten aus: 1837/56 Fr. 7200, 1856/65 Fr. 557,210 und 1866/77 Fr. 193,520, Total Fr. 757,930; ferner für Unterhalt im Ganzen Fr. 245,993.

In den 10 Jahren 1866/77 verwendete der Staat für Unterhalt und Neubau Fr. 356,254 und die Gemeinden Fr. 221,377 = 38 % vom Total von Fr. 577,631.

In *Glarus* trägt der Kanton ebenfalls den weitaus grössten Theil der Strassenkosten. Da gesetzlich die Erstellung der Hauptstrassen dem Staat auffallen, so sind die Fr. 1,192,000 Baukosten als Staats- und die Erstellungskosten von Fr. 283,000 für Verbindungswege als Gemeindeleistungen zu betrachten. Die Rechnung pro 1877 gibt an Staatskosten an für Unterhalt Fr. 46,065 und für Bauten und Beiträge Fr. 37,818.

Zug scheint die Kosten annähernd gleich zu theilen, da als von den Gemeinden zu erstellende Strassen alle Verbindungen mit Hauptstrassen betrachtet werden und die Gemeinden auch an dem Unterhalt der Kantonsstrassen zirka 30 % beitragen.

Freiburg baut Strassen I., II. und III. Klasse auf Staatskosten. Länge 377 Kilometer; die von den Gemeinden erbauten Kommunal- und Güterstrassen haben eine Länge von 1517 Kilometer. Daneben leisten die Gemeinden zirka 50 % an den Unterhalt der Staatsstrassen und sind somit für das Strassenwesen ziemlich stark in Anspruch genommen, stärker als die bernischen Gemeinden.

Solothurn. Nach verdankenswerthen genauen Mittheilungen des Baudepartementes beträgt die Länge der vom Staat gebauten Kantonsstrassen rund 600 Kilometer,

die von den Gemeinden erstellten Vicinalstrassen 420 Kilometer. Nach dem neuen Strassengesetze betragen die Leistungen in den Jahren 1868/76

1. Im Ganzen:

	Im Ganzen.	Durchschnitt.	%.
Bau	7,35,975	81,775	100
Unterhalt	1,319,262	146,584	100
Total	2,055,237	228,359	100

2. Staat: ¹

Bau	428,619	47,625	58,2
Unterhalt	955,921	106,213	72,7
Total	1,384,536	153,838	67,4

3. Gemeinden:

Bau	307,356	34,150	41,8
Unterhalt	363,341	40,371	27,3
Total	670,701	74,521	32,6

Die Gemeinden leisten an die Kantonsstrassen obige Rückvergütungen und haben ausserdem die Verbindungsstrassen mit durchschnittlich Fr. 5—8000 per Kilometer zu bauen und im Winter zu unterhalten.

Basel-Land. Nach offizieller Mittheilung beträgt die Länge des Kantons-Strassennetzes zirka 575 Kilometer, dasjenige der Vicinalstrassen zirka 500 Kilometer. An die Kantonsstrassen haben die Gemeinden, abgesehen von den Vorarbeiten, Plänen und der Bauaufsicht, welche der Staat bestreitet, 50 % dem Staat zu vergüten. In den 9 Jahren 1868/76 verausgabte der Staat Fr. 245,059 für Strassenbauten, die Gemeinden leisteten hieran nach Obigem zirka Fr. 122,000 oder jährlich Fr. 12,400 (1877 Fr. 10,694). Für den Unterhalt der Staatsstrassen verausgabte der Staat 1869/76 Fr. 762,596 = jährlich Fr. 95,324; die Gemeinden leisteten daran durch Zuschüsse nach der Kopfbzahl Fr. 243,739 = jährlich Fr. 30,467 oder zirka ein Drittel. ²

Ausserdem betragen die Verwaltungskosten des Staates Fr. 66,988 = Fr. 7444 jährlich.

Den Bau der Vicinalstrassen, zirka 500 Kilometer, veranschlagt das Departement à Fr. 4—5000 per Kilometer. In den kleinern Gemeinden werden solche noch durch Frohnden erstellt unter Aufsicht fix angestellter Dorfwegmacher und im Beitragsverhältniss nach dem Kataster (Grundeigenthümer).

Die Gemeinden werden somit im Kanton Basel-Land verhältnissmässig stark mitbetheiligt.

Schaffhausen. Hier erinnern wir an das Kuriosum, dass der Kanton neben dem Bau der Hauptstrassen und der Erstellung der Vicinalstrassen zur Hälfte, den Unterhalt aller Strassen, auch der Gemeindestrassen, aus der Staatskasse bestreitet. Die Rechnung pro 1877 weist

¹ Inklusive Verwaltungskosten.

² Diese Angaben sind genauer als sie von Herrn Bavier geliefert worden sind.

eine Ausgabe von Fr. 91,684 auf, wogegen unter den Einnahmen Fr. 1140 Gemeinbeiträge für Vicinalstrassen figuriren.

Schaffhausen hat demnach das Strassenwesen am meisten centralisirt. Dies wird dadurch begründet, dass, da diejenigen Gemeinden, welche an den vom Staat gebauten Landstrassen liegen und gar nichts, weder an den Bau noch an die Unterhaltung leisten, sonst gegenüber denjenigen der II. Klasse, die ihre Verbindungsstrassen zur Hälfte selbst bestreiten müssen, zu günstig gestellt wären¹.

Appenzell Ausser-Rhoden. Vergleiche die Gesetzgebung oben. Den verdankenswerthen, ausführlichen und exakten Mittheilungen von Herrn Rathschreiber Engwiller entnehmen wir Folgendes.

Der Staat verausgabte seit 1851/76 (26 Jahre) ohne die Gemeindeleistungen:

1. Für Neubauten	
I. Klasse	Fr. 51,154
II. »	» 328,731
III. »	» 200,079
	Fr. 579,964
2. Für Unterhalt	» 1,600,585
3. Sonstige Auslagen	» 100,610
	Total Fr. 2,281,168
	= jährlich Fr. 87,737.

Im Jahre 1876 leisteten:

1. Der Staat für Unterhaltungs- und andere Kosten	Fr. 151,394
2. Die Gemeinden:	
an Bauten	Fr. 9,090
für Unterhalt	» 101,236
wovon an Staatsbeitrag ab	» 16,799
3. Gemeindeleistungen	» 93,771
	Total Fr. 245,165

An *sämmtliche* Strassen, worin auch die anderwärts als Gemeindestrassen behandelten Züge inbegriffen sind, leistet somit der Staat 61,7%, die Gemeinden 38,3%.

Das Strassenwesen ist demnach hier in ganz besonderem Maasse dem Staat übertragen.

Dabei ist zu bemerken, dass Naturalleistungen, Frohnen etc. nicht vorkommen.

Ein kantonaler Strassenauslösungsfonds von Fr. 121,102 und kommunale Strassen- und Brückenfonds von Fr. 54,449 erleichtern die Last. Dagegen haben die Gemeinden zusammen eine Strassenbauschuld von Fr. 229,998.

St. Gallen. Nach Bavier bestreitet der Staat den Unterhalt der Staatsstrassen mit Fr. 260,000 die Gemeinden

¹ Dieses Argument trifft aber überall da zu, wo der Staat gewisse Strassen ganz, ohne Beitrag baut und kann somit nur als Kriterium des einseitigen Staatsbaues, nicht aber als Rechtfertigung der absoluten Centralisation dienen.

dagegen die übrigen Hauptstrassen mit Fr. 115,000 ausser den Gemeindestrassen = einer Gemeindeleistung von 30% an den Staatsstrassenunterhalt. Der Strassenunterhalt kostete den Staat 1877 Fr. 295,584.

Graubünden. Nach offiziellen Mittheilungen gab der Staat in den 15 Jahren 1861/75 aus

für Bau	Fr. 4,757,940 = per Jahr 317,190.
» Unterhalt »	» 3,061,470 = » » 204,090.
Total	Fr. 7,819,410 = per Jahr 521,280.

Die Leistungen der Gemeinden an die Staatsstrassen an Naturalien, Bauzinsen etc. wurden für die gleiche Periode nur auf Fr. 1,185,710 = Fr. 79,000 per Jahr veranschlagt.

Herr Bavier berechnet die jährlichen Unterhaltungskosten der 806 Kilometer auf Fr. 385,000, gibt aber im Detail nur Fr. 191,200 Staatsleistung und Fr. 124,700 Gemeindeleistung für den Unterhalt = zusammen Fr. 315,900 an. Wahrscheinlich bestehen die fehlenden Fr. 69,100 eben in den oben geschätzten Naturalleistungen der Gemeinden, welche 1875 Fr. 72,700 ausmachten.

Der Unterhalt der Hauptstrassen fällt somit zu zirka 50% den Gemeinden zur Last.

Aargau. Nach nähern Mittheilungen leistet der Staat in der Regel an den Bau der I. Klasse (Landstrassen) 60% und an die Erhaltung der II. Klasse (Verbindungsstrassen) 40% der Kosten. Die Ersteren sind 510, die II. Klasse 776 Km. lang.

Die Strassenbauunkosten betragen von 1870/76 Fr. 1,180,879 = Fr. 168,697 per Jahr, inkl. Gemeindebetheiligung von 60 resp. 40%.

An den Unterhalt leisten die Gemeinden: für die I. Klasse Fr. 22,000 fix per Jahr und bestreiten die Kosten der übrigen Strassen ganz.

Die Staatsausgaben für den Unterhalt der I. Klasse betragen von 1870/76 Fr. 1,267,550, jährlich Fr. 181,079.

Gemeindegewege werden wenig gebaut und dann im « Gemeindegewerk ».

Waadt. Der Staat baut Klasse I und II und zwar hat der Staat die Absicht, in jede Gemeinde eine Staatsstrasse zu führen und im Weitern verabfolgt die Staatskasse noch Beiträge an Vicinalwege. Die Verwaltung aber beziffert die Bauausgaben des Staates für Strassen I. und II. Klasse von 1826—1877 auf Fr. 16,794,691. Bern verausgabte von 1831/74, somit in einer fast gleich langen Periode 18 Millionen. Die relativen Leistungen der waadtländischen Staatskasse sind demnach noch grösser.

In den letzten 10 Jahren verausgabte die Staatskasse für Bauten Fr. 4,387,866, wovon an Strassen I. und II. Kl. Fr. 3,926,928, an Beiträgen an Vicinalstrassen Fr. 460,938. An die Ausgaben für Klasse I und II haben jedoch die Städte und Ortschaften, durch welche die Strasse führt,

für diesen Theil Rückerstattungen zu machen. Diese beliefen sich 1877 bei Fr. 569,929 auf Fr. 156,081, so dass der Staatsbau Fr. 413,848 kostete. Der Strassenbau ruht demnach jedenfalls in noch höherem Maasse auf dem Staate als im Kanton Bern. Dagegen ist der Unterhalt hier weit mehr als in Bern Sache der Gemeinden. Die I. Klasse unterhält der Staat ganz. Während aber Bern auch die II. und III. Klasse unterhält und noch Strassen IV. Klasse nach und nach auf den Staatsstrassenetat nimmt, gibt in Waadt der Staat an die Unterhaltungskosten der II. Klasse nur Fr. 93 per Km., die Gemeinden haben das Material zu liefern und zu führen. Die Staatsausgaben waren 1877 für Unterhalt der Klasse I Fr. 264,412 und für Klasse II Fr. 80,212, inkl. verschiedene Kosten, Total Fr. 382,944 für 1627 Km., während Bern für 1927 Km. Fr. 772,444 verwendete. Freilich kommen die Unterhaltungskosten in Bern viel höher zu stehen, als in der Waadt. Bavier berechnet die Kosten der I. Kl. für die Waadt auf Fr. 275. Nimmt man danach die der II. Klasse zu Fr. 150 per Km. an, für 765 Km. Fr. 114,750, so leisten die Gemeinden im Minimum neben den theilweise vergüteten Fuhrleistungen für Klasse I ca. Fr. 30—40,000 = ca. 30—35% an den Unterhalt von Klasse II, in Bern aber nichts.

(S. die Tabelle auf Seite 99.)

Die folgende Synopsis gibt einen klaren Generalüberblick über die Staats- und Gemeindeleistungen.

Wir sehen daraus, dass der Staat durchgehends die Hauptstrassen baut, in fast allen Kantonen jedoch mit Beiträgen der Gemeinden. Der Bau in Regie ist weit vorherrschend.

Prinzipiell am meisten zentralisirt ist der Bau in Waadt, Schaffhausen und Bern, Freiburg, dann in Uri, Obwalden, Glarus, Inner-Rhoden, Nenenburg. In den andern Kantonen haben die Gemeinden auch an die Hauptstrassen Beiträge zu liefern.

In einzelnen Kantonen, von welchen wir genauere Berechnungen anstellen konnten, ist das Verhältniss für den Bau von Staatsstrassen folgendes:

Kanton.	Staat.	Gemeinde.
Zürich	58 %	42 %
Luzern	21	79
Schwyz	75	25
Nidwalden	50	50
Solothurn	58	42
Basel-Land	50	50

Im Kanton Bern kann die Staatsbetheiligung auf ca. 70—80% veranschlagt werden.

Jedenfalls ist hier die Finanzbetheiligung der Staatskasse neben dem Verhältniss in Waadt und Schaffhausen die grösste in der Schweiz.

In Betreff des Unterhalts galt allgemein als Regel, dass der Staat die Staats- und die Gemeinde die Gemeindestrassen unterhalte. In den meisten Kantonen werden jedoch die Gemeinden zu einigen Leistungen an die I. Kl. meist durch Naturalleistungen herangezogen und haben an Klasse II etc. zum Theil wesentliche Geldbeiträge zu liefern.

Im Ganzen wird der Strassenunterhalt der Hauptstrassen bestritten:

	Vom Staat.	Von d. Gemein.
Zürich	56 %	44 %
Bern	100	—
Zug	70	30
Freiburg	50	50
Solothurn	73	27
Basel-Land	67	33
St. Gallen	70	30
Graubünden	50	50
Tessin	92	8

Bezüglich des Unterhaltes leistet in Bern der Staat nächst Schaffhausen verhältnissmässig am meisten.

Selbst diejenigen Kantone, welche, wie die Waadt, Freiburg, Thurgau, Tessin etc. den Bau sehr zentralisiren, halten die Gemeinden im Unterhalt für Leistungen in mehr oder weniger hohem Grade an.

Ausser in Schaffhausen sind die Strassenkosten wohl in keinem Kanton in so hohem Maasse dem Staate übertragen, als im Kanton Bern. Der Unterschied gegenüber den bezüglich Bau am meisten zentralisirten Kantonen besteht in der ausschliesslichen Tragung des Strassenunterhaltes.

4. Die finanzielle Staats- und die Gemeindebetheiligung am Kirchenwesen.

Fast ebenso undurchdringlich als die sittlich-moralischen Geheimnisse der Religion ist die Finanzgebahrung der Konfessionen. Diese vermag die Statistik kaum je nur einigermaßen erschöpfend darzustellen. Was der Staat nicht leistet, leisten die Gemeinden und neben diesen eine Menge kirchlicher Fraktionen, Genossenschaften, Stiftungen, Fonds etc. Der Aufwand der Letztern entzieht sich aber meistens dem Auge der Oeffentlichkeit. Und selbst wenn hierüber annähernde Nachrichten gesammelt werden könnten, so bleiben die kolossalen Opfer der Privaten durchaus unschätzbar. Hier ist die Opferwilligkeit noch so gross, wie sie sich seit den antiken Republiken in keinem Staatswesen für den Staat, das Staatswohl entwickelt hat. Mögen die Steuern für den

Synopsis des Baues und Unterhaltes der Strassen der Schweiz.

Kantone.	Neubauten.		Unterhalt.		Total.	
	Staatsleistungen.	Gemeindeleistungen.	Staatsausgaben.	Gemeindeleistungen.	Staat.	Gemd.
		%	%		%	%
Zürich	I gz. II Vorarb., Aufs. $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{3}$	58 II $\frac{5}{6}$ — $\frac{2}{3}$	42 I oh. Mat., II W., I 60, II 49%	56 I Mat., Hilfsb. 40%, II 51%	44	
Bern	I—III gz. IV Beiträge	Beiträge an III Kl.	I—III gz.	—	—	
Luzern	Hptstr. 50% Gdst., Vorarb., Kunst.	21 Hptstr. 50%, II gz.	79 I 67%, II wenig	I ca. 33%, II etc. gz	37	63
Uri	I und II gz.	Vicinalb.	I Kl. Fldg. Schneebruch	II etc. gz.		
Schwyz	I 6—5,40 ^m breit	75 II 4—4, 80 ^m breit	25 I gz.	II 4—4,80 ^m br.		
Obwalden	I und II gz.	Vicinalwege 4,5 ^m breit	I und II	100 Vicinal	62	138
Nidwalden	I und II à 50%	50 I und II à 50%	50 I und II	100 Vicinal		
Glarus	4,20—6,60 ^m breit, gz.	Vicinal	Hptstr. fast gz. ²	Hptstr. wenig ²		
Zug	I und II gz.	Vicinal unter 4,80 ^m br.	I und II ohne Mat.	70 I und II Mat.	30	
Freiburg	I—III gz.	Vicinal	I—III ca. 50%	50 I—III Mat.	50	
Solothurn	Hptstr. 50—70%	58 Hptstr. 50—30%	42 I—III in Régie	73 I—III $\frac{1}{3}$ Vergütung	27	67 33
Basel-Stadt	Alles	100 —	— Régie	Fr. 180,000 p. J. ³		
Basel-Land	Hptstr. 50% und Vorarb., Aufs.	50 Hptstr. ca. 50%. Vicinal	56 Hptstr. ca. 66%	66 Hptstr. 33% und Vicinal	33	
Schaffhausen	Hptstr. gz. An Vicinal 50%	Ortschaftenläng. An Vicinal 50%	Staat alle Wege	100 —		
Appenzell Ausser-Rhoden	z. Theil	z. Theil	z. Theil	— z. Theil	62	38
Appenzell Inner-Rhoden	Hptstr. gz. Gmdstr. $\frac{1}{3}$	Gdstr. $\frac{2}{3}$	Hptstr. Gestr. 12—21 C. p. ^m	wenig		
St. Gallen	Hptstr. gz.	Gdstr. v. 4,20 ^m breit	Hptstr. ca.	70 Hptstr. etc.	30	
Graubünden	I und II	I und II Mat., an II Land	I ohne Material	50 I Mat., II. gz.	50	
Aargau	I 60%, II 40%	I 40, II 60%	I	1 I Fr. 22,000, II gz.		
Thurgau	I—III $\frac{1}{4}$, ev. mehr	I—III mit Staatsbeitr.	I ausser Fuhr	— I Fuhr, II und III gz.		
Tessin	I und II ohne Ld.	an I und II Land und Gdstr.	I gz. u. II zu 60% p. Pacht	92 II mit 40%	8	
Vaudt	I und II gz. An Vicinal Beitr.	Vicinal mit Staatsbeitr.	I gz., II 70%	II à 30—35%		
Wallis	I gz., ev. $\frac{2}{3}$, II 60, III 50, IV 33%	I ev. $\frac{1}{3}$, II 40, III 50, IV 66%	I gz.	übrige Strassen		
Neuenburg	I—III	IV	I—III	IV		
Genf	I 6—12 ^m br.	II Gdstr. 4,50—5,50 ^m br.	I	II		

¹ Ca. 33% vom Total aller Strassen und Vizinalwege. ² Gemeinden am Schneebruch $\frac{1}{3}$, an Gebirgspässe $\frac{1}{4}$. ³ Rückvergütung der Gemeinden, womit wohl Alles gedeckt ist.

irdischen Staat noch so sehr den Bürger beengen, die gläubige Welt unterlässt nicht, für das Reich des Himmels zu sorgen. Es ist ihr eben das Höchste, das sie kennt, wonach sie ringt. Dasselbe Prinzip galt in den antiken Republiken in Bezug auf den Staat; dem Staate hatte sich der Einzelne zu opfern, weil er das Höchste war. Ganz anders verhält es sich im modernen Staat. Gerade da, wo das Bewusstsein des Bürgerthums am meisten und am freiesten entfaltet ist, da wo also die Staatsidee dem Einzelnen am nächsten tritt, in der Republik, da grollt der Einzelbürger am meisten gegen die Staatslasten. Woher dieser Widerspruch? Zunächst muss freilich anerkannt werden, dass der freiere Bürger eben von dieser grössern Freiheit ausgiebigeren Gebrauch machen kann und dass das unter der Herrschaft des Einzelwillens stehende Individuum eben an die taktmässige Bewegung der Staatsmaschine durch Jahrhunderte hindurch vollständig gewöhnt ist.

Dann müssen wir uns andererseits der Illusion entschlagen, als sei bis jetzt wenigstens das Gefühl der Pflichten gleichmässig mit dem der Rechte in der Republik gewachsen. Die Entwicklung des Pflichtgefühls bedarf einer noch höhern allgemeinen und einer weit vielseitiger entwickelten staatswirthschaftlichen Bildung und Gesinnung. Das wirtschaftliche Individualsystem hat nicht zum Wenigsten die Differenz mitverursacht.

Bei der Religion ist ferner die Opferwilligkeit je nach der mehr stigmatisirten, konfessionellen Richtung stärker oder schwächer. Sie entwickelt sich von der geschäftsmässigen Unterhaltung der theatralisch-amüsanten Grossstädte (Kirche Nordamerika's), durch den «Beitrag» der protestantischen Staatskirchen (Sonntagschristen) zur priesterdevoten Opfer-, Zehnt- und Peterspfennigsammlung der römischen Kirche bis zum gläubigen Fatalismus des Mohammedaners und dem extremsten Fanatismus des Hindus.

Wo ziehen wir, selbst bei geordneten Zuständen der christlichen Kirche, die Grenze zwischen Staats-, Kommunal- und Privataufwand, zumal die Kirche im Laufe der Zeit den Staat und die Privatwirthschaft durch mächtigen Güterbesitz überwucherte?

In den reformirten Kantonen haben sich die Verhältnisse infolge der Säkularisation der Kloster- und Kirchengüter ganz anders gestaltet als in den katholischen Kantonen. In den Erstern hat der Staat in mehr oder weniger hohem Maasse die Sorge für die Kirche übernommen; die Gemeinden leisten durchgehends nur wenig. In den katholischen Kantonen dagegen ist umgekehrt, der Staat als solcher nur in geringem Maasse mit Kirchengeldern belastet; hier hat die Kirche in der Gemeinde sich ihre autonome Stellung in und neben dem Staat gewahrt.

Man vergleiche die zwei ersten der nachfolgenden drei Tabellen. Die erste gibt die Staatsausgaben pro 1877, die zweite die Gemeindeleistungen nach der Gemeindefinanzstatistik der Sechziger Jahre an.

Wenn wir nun, um wenigstens ein allgemeines Bild der Staats- und der Gemeindebetheiligung am Kirchenwesen zu erhalten, die Ausgaben beider zusammenhalten, wobei für die Gemeinden nur die Ausgaben in den 60ger Jahren zugänglich sind, so ergibt sich Folgendes:

Kanton.	Ausgaben per Einwohner.		Ct.	
	Total.	Rang.	Staat.	Gemd.
	Ct.		Ct.	
Basel-Stadt . . .	489	1	489	—
Thurgau . . .	458	2	42	416
St. Gallen . . .	374	3	4	370
Appenzell I.-Rh.	358	4	7	350
Freiburg . . .	279	5	6	273
Zürich . . .	278	6	164	114
Zug . . .	266	7	8	258
Luzern . . .	254	8	11	243
Appenzel. A.-Rh.	235	9	100	135
Aargau . . .	231	10	121	110
Obwalden . . .	227	11	—	227
Solothurn . . .	223	12	1,4	222
Bern . . .	215	13	157	58
Graubünden . . .	211	14	—	211
Glarus . . .	199	15	—	199
Wallis . . .	198	16	—	198
Schwyz . . .	194	17	6	188
Basel-Land . . .	174	18	150	24

Ausser diesen leisten noch die reformirten Kantone Schaffhausen mit Fr. 2,32, Waadt mit Fr. 2,52, Genf mit 2,49 und Neuenburg mit Fr. 1,83 aus der Staatskasse Erhebliches für das Kirchenwesen. Hier werden dagegen die Gemeinden wenig leisten.

Die katholischen Kantone Uri, Nidwalden und Tessin, von welchen wir die Gemeindeleistungen ebenfalls nicht kennen, geben von Staats wegen nur aus: Uri 21, Nidwalden 17 und Tessin 16 Cts.

Die katholischen Kantone geben durchschnittlich schon von Staats- und Gemeinde wegen etwas mehr aus als die reformirten. Dazu kommen dann noch die Beiträge der bedeutenden kirchlichen Separat- und Klostergüter. Die Letztern sind in Tab. III dargestellt.

In sämmtlichen katholischen Kantonen leistet die Staatskasse relativ wenig zu den Kirchengeldern. Die Kirche ist autonom und regiert selbstständig in der Gemeindeverwaltung. Aber auch der Letztern fällt die Kirchenlast verhältnissmässig leichter auf, indem dieselbe mit bedeutend grössern Kirchengütern dotirt ist, d. h. hier besitzt eben noch die Gemeinde, was in den reformirten

Kantone meist vom Staat in Verwaltung genommen worden ist.

Die Tab. II zeigt folgende Gemeinde-Kirchengüter und Ausgaben auf 1 Einwohner:

Im Kanton.	Total-Vermögen.	Davon Zinskapital.	Ausgaben.
	Fr.	Fr.	Fr.
7 reformirten . . .	25,6	12,7	1,14
2 paritätischen . . .	36,7	20,3	1,42
9 katholischen . . .	62,1	41,4	2,95

Rechnet man hiezu noch die Spezialfonds und anderweitigen korporativen Güter, so lässt sich leicht erkennen, welche bedeutende Macht die katholische Kirche durch ihren grossen Vermögensbesitz kirchenpolitisch gegenüber den reformirten Kantonen, religiös gegenüber ihren Angehörigen, die sie mehr nur indirekt belastet, und sozialpolitisch durch die Macht des Geldes an sich besitzt.

In den reformirten Kantonen ist es dagegen hauptsächlich und prinzipiell der Staat, welcher die Kirchenlasten trägt.

Nach der Höhe der Gesamtausgaben rangiren dieselben ungefähr wie folgt, per Einwohner:

Kantone.	Total.	Staat.	Gemeinde.
	Cts.	Cts.	Cts.
Basel-Stadt . . .	489	489	—
Thurgau . . .	458	42	416
Zürich . . .	278	164	114
Waadt . . .	252	252	?
Genf . . .	249	249	?
Appenzell A.-Rh. . .	234	100	135
Schaffhausen . . .	232	232	?
Aargau . . .	231	121	110
Bern . . .	215	157	58
Graubünden . . .	211	—	211
Glarus . . .	199	—	199
Neuenburg . . .	183	183	?
Basel-Land . . .	174	150	24

Die paritätischen Kantone mit mindestens 40 % der einen und 60 % der andern Konfession, nämlich Aargau und Genf, schliessen schon mehr dem System der staatlichen Kirchen-Finanzverwaltung an; Graubünden dagegen mit 43 % Katholiken überlässt die Sache ebenfalls vollständig den Gemeinden; ebenso St. Gallen mit 61 % Katholiken und 39 % Protestanten.

Bei den vorwiegend reformirten Kantonen trägt hingegen der Staat die Kirchenlasten fast ausschliesslich. Indessen finden auch hier Ausnahmen statt, indem Thurgau und Glarus (letzteres ganz) die Kirchenfragen den Gemeinden überlassen. Zürich und Appenzell Auser-Rhoden theilen die Last zwischen Staat und Gemeinde, so dass in Zürich ca. 58 und in Auser-Rhoden ca. 42 % auf den Staat fallen. Basel-Stadt, Waadt, Genf, Schaffhausen,

Graubünden (paritätisch), Neuenburg und Basel-Land haben dem Staat so zu sagen die ganze Kirchenlast übertragen.

Bern nun nimmt einen Separatstandpunkt ein, indem hier ca. 71 % auf den Staat und nur Weniges auf die Gemeinden fällt. Gegenüber Thurgau, Zürich, Appenzell Auser-Rhoden, Glarus, welches seine Klöster ebenfalls aufgehoben und säkularisirt hat, sowie im Verhältniss zu den paritätischen Graubünden sehen wir somit auch hier wieder das Prinzip starker Zentralisation in Bern vorwalten.

Die bernischen Gemeinden haben schon im Vergleich zu den übrigen reformirten Kantonen nur ganz geringe Kirchengüter. Während in den Sechziger Jahren an zinstragendem Kapital per Einwohner zählte

Thurgau	Fr. 64
Glarus	> 29
Basel-Land	> 28
Graubünden	> 23
Appenzell Auser-Rhoden	> 21
Zürich	> 9

besitzt Bern nur Fr. 3,99 zinstragendes Kirchen- und Kapitalvermögen der Gemeinden per Einwohner.

Dies ist mit ein Grund, warum die Gemeinden so wenig leisten, d. h. warum die Gemeinden nicht zu grössern Leistungen angehalten worden sind. Allein an und für sich kann das keinen zwingenden Grund abgeben, die Gemeinden nicht in höherem Maasse an der Tragung der Kirchenlasten zu betheiligen.

Damit kommen wir auf die Frage, ob die Säkularisation der Kirchengüter und die 1804 vom Staat übernommene Besoldung der Geistlichen den Letztern zu der fast alleinigen Tragung der Kirchenlasten verpflichten?

Es ist dies der gewöhnliche und allerdings scheinbar plausible Einwand gegen die Dezentralisationstendenzen in materieller Beziehung.

Wenn wir denselben aber näher auf den Grund gehen, so finden wir wesentlich Folgendes:

1) Die Säkularisation der Kirchengüter war ein öffentlich-rechtlicher Akt des Staates und legt daher im Allgemeinen denselben keine Verpflichtungen civilrechtlicher Natur auf.

Mit der Säkularisation gingen einfach die Rechte der frühern Geistlichen an den neuen weltlichen Grundherrn über.

Diese Rechte flossen nicht aus dem religiösen oder geistigen, sondern einfach aus dem hoheitsrechtlichen Charakter des Grundherrn. Sie konnten verkauft oder verpfändet werden, als dingliche Rechte des Grundherrn.

Daher haben auch die katholischen wie reformirten Staaten ohne Rücksicht auf Konfession säkularisirt.

2) Im Kanton Bern fällt aber im Weitem noch speciell der Umstand in's Gewicht, dass a) die säkularisirten Güter schon von Anfang an wegen bedeutender Schulden und Pensionssummen nicht einmal zur Kostendeckung genügten und b) dass überhaupt der Staat erst 1804 eine allgemeine Centralisation der Kircheneinkünfte vornahm, um dieselben besser zu vertheilen, bis dahin aber bloss verhältnissmässig geringe Beiträge an die Pfarrbesoldungen leiste. Das Letztere ist ein schlagender Beweis für den Satz sub 1.

3) Bis 1804 leistete die Regierung nur relativ geringe Zuschüsse zu den Geistlichen-Besoldungen. Die Kirche unterhielt sich durch die urbarisirten Einkünfte. Aber schon 1694 griff der Staat vermöge seiner Hoheitsrechte in die Besoldungsverhältnisse ein. Um dieselben doch einigermaßen auszugleichen, wurden von den reichern Pfründen sog. Pfrundtaxen erhoben.

Allein als unter der Helvetik infolge Wegfalls der Pfrundtaxen und der Aufhebung der kleinen Kirchenzehnten viele Geistliche fast ohne Einkommen waren, wurde eine neue ausgleichende Centralisation in der Weise vorgenommen, dass der Staat gegen Bezug der urbarisirten Einkünfte jährlich Fr. 275,000 alte = Fr. 398,000 neue für den Kirchendienst des alten Kantons, d. h. der reformirten Kirche leiste.

Heute aber betragen die Ausgaben für Letztere ohne Gebäudeunterhalt Fr. 677,967.

Die frühern Kircheneinkünfte an Zehnten etc. aber sind zum Theil von der Helvetik und im Weitem durch

die 1831er und 1846er Verfassung gänzlich abgeschafft worden.

Die an Stelle der indirekten Einkünfte getretenen direkten Steuern lassen sich nach der Verfassung nicht als eine Konversion der Kircheneinkünfte erklären. Die Zehnten, Bodengefälle, Primizen sind prizipiell abgeschafft und damit auch die bezüglichlichen Kircheneinkünfte.

Dagegen musste der Staat ein ganz neues Steuersystem an die Stelle treten lassen. Der Staat konnte Steuern für die Kirche auch in dieser Form beziehen, sofern es ihm beliebte, die Kirchenlast selbst zu tragen. Allein eine Verpflichtung fiel ihm mit 1846 speziell dazu nicht mehr auf.

Und die Bundesverfassung von 1874 hat durch den für die Staatskasse so verhängnissvollen Grundsatz: «es könne Niemand zu Steuern an eine Kirchengenossenschaft angehalten werden, welcher derselben nicht angehöre,» unsere Streitfrage vollends auf das Gebiet der freiwilligen kirchlichen Gemeindegensenschaft zurückgedrängt.

Der Staat entbehrt der Steuerhoheit über die Staatsgesellschaft. Appenzell Ausser- und selbst das katholische Inner-Rhoden sind daher schon auf den Standpunkt der totalen Gemeindefreiheit in kirchlichen Dingen übergegangen (siehe Tab. I). Ohne entsprechendes Steuerrecht lässt sich aber auf die Dauer eine Staatsinstitution nicht festhalten, hat auch nicht das Recht, als solche vom Staat getragen zu werden, sondern ist der Gemeinde oder der Privatwirthschaft zu übertragen, welche dieselbe unterhalten will.

(Folgen die oben angeführten Tabellen I—III).

Tab. I. Die Ausgaben des Staates für das Kirchenwesen in den verschiedenen Kantonen. 1877.

Die *cursiv* gesetzten Ziffern im Total der Ausgaben bezeichnen die Bestreitung aus besondern Kirchenfonds, nicht aber aus der Staatskasse.

Kantone.	Wohnbevölkerung.	%		Ausgaben im Ganzen.			Verwaltungskosten, Synode, etc. Fr.	Besoldungen.				Allgemeines und Verschiedenes.	Bauten.
		Katholisch.	Reformirt.	Summa. Fr.	Auf 1 Einw. Cent.	Rang.		Summa. Fr.	Geistliche fix. Fr.	Zulagen etc. Fr.	Pensionen u. dgl. Fr.		
Zürich	284,047	6	92	471,468	164	6	16,839	461,426	415,454	16,058	29,917	3,200	—
Bern	501,501	13	86	2788,319	157	7	5,300	757,820	667,700	54,840	35,280	25,199	—
Luzern*	132,153	96	3	15,140	11,4	14	—	—	—	—	—	15,140	—
Uri	16,095	99,5	0,5	3,361	21	11	—	—	—	—	—	3,361	—
Schwyz	47,733	98,6	1,0	2,865	6	18	—	—	—	—	—	2,865	—
Obwalden	14,443	97	2	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	11,701	90	1	1,984	17	12	—	—	—	—	—	1,984	—
Glarus	35,208	19	80	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Zug	20,925	96	4	1,730	8,2	15	—	1,130	1,130	—	—	600	—
Freiburg	110,409	85	15	7,130	6,4	17	150	—	—	—	—	6,980	—
Solothurn ¹⁰	74,608	83	17	1,046	1,4	20	—	—	—	—	—	1,046	—
Basel-Stadt	47,040	26	72	230,039	489	1	6,109	98,600	1170,600	121,000	6,800	1,500	13124,030
Basel-Land	54,026	19	80	1481,309	150	8	400	52,200	52,200	—	—	2,269	1426,440
Schaffhausen	37,642	8	91	1587,530	232	4	4,368	81,027	75,676	84	5,267	—	2,135
Appenzell A.-Rh. ¹⁶	48,734	5	95	474	1	23	474	—	—	—	—	—	—
„ I.-Rh.	11,922	98	2	17806	6,7	16	—	—	—	—	—	806	—
St. Gallen ¹⁸	190,674	61	39	7,900	4,1	19	—	187,900	—	—	187,900	—	—
Graubünden	93,103	43	57	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Aargau ¹⁹	198,718	45	54	248,156	121	9	3,655	237,263	235,161	2,102	—	5,237	2,000
Thurgau	93,202	25	74	39,075	42	10	—	2037,075	—	—	2037,075	2,000	—
Tessin	121,591	99,8	0,2	19,288	16	13	—	2119,288	—	—	2119,288	—	—
Waadt	229,588	8	92	579,627	252	2	10,315	504,752	483,287	—	21,465	14,677	49,883
Wallis	96,722	99	1	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	95,425	12	87	174,853	188	5	2,447	172,405	142,483	238,922	221,000	—	—
Genf	88,791	51,4	46,8	221,741	249	3	4,680	197,140	2172,698	24,442	—	19,920	—
Schweiz	2,655,001	40,6	58,7	2,988,841	112		44,737	2,627,826	2,316,389	147,448	163,992	106,784	201,488

Anmerkungen siehe auf folgender Seite.

Anmerkungen zu Tabelle I.

- ¹ Zürich Kirchenrath Fr. 4267, Bezirksverwaltung Fr. 1852.
² Ohne Mitrechnung von Fr. 156,842 fiktiven Miethzinsen, da solche anderwärts nicht berechnet werden.
³ Wovon für Bauten Fr. 18,927.
⁴ Aus dem Spezialfonds des Bezirks Uri.
⁵ Aus dem kantonalen Diözesanfonds von Fr. 66,938.
⁶ Nichts in der Rechnung.
⁷ Beiträge an die Kapuziner.
⁸ Nichts verrechnet. Der Diözesanfonds von Fr. 16,600 soll dem Krankenhaus übergeben werden.
⁹ Fr. 1130 als Ordinats honorar, Fr. 600 an Seminar.
¹⁰ Ein kleiner Pensionsfonds existirt.
¹¹ Pfarrerbesoldungen.
¹² Untere Kirchenbeamte.
¹³ Fr. 104,030 Bauten und von Fr. 46,520 für Unterhalt von Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden hier Fr. 20,000 verrechnet.
¹⁴ Basel-Land hat einen Kirchen- und Schulfonds von Fr. 3,388,320, woraus Bauten etc. an Kirchen- und Pfarrgebäuden bestritten wurden für Fr. 26,440 und die andern oben verrechneten Ausgaben, zusammen aus dem Fonds Fr. 80,209.
¹⁵ Schaffhausen. Aus dem kantonalen Kirchen- und Schulfonds.
¹⁶ In Folge der neuen Verfassung hat der Staat von 1877 an mit dem Kirchenwesen Nichts zu thun. Ist Sache der Gemeinden als freie Religionsgenossenschaften.
¹⁷ Ist seit der neuen Verfassung von 1873 ganz Sache der Gemeinden, die hohes Vermögen haben.
¹⁸ Aus dem säkularisirten Klostersgut von Pfäfers von Fr. 2,164,950 wurden u. A. Fr. 7900 Pensionen an Geistliche verabfolgt; weitere Beiträge von Fr. 28,000 an höhere Anstalten und Fr. 9629 an die Turnanstalt St. Pirminsberg.
¹⁹ Ausser den obbezeichneten Ausgaben weist die Rechnung folgende Spezialfonds auf: a) Frickthal'scher Religionsfonds Fr. 173,114; b) Katholisch-geistlicher Unterstützungsfonds Fr. 71,635; c) Pensionsfonds der Geistlichen der aufgehobenen Klöster Fr. 692,797 und d) Friedrich'sche St. Johann-Kaplanei Fr. 60,685 mit Ausgaben: a) Fr. 5851, b) Fr. 3000, c) Fr. 18,127 und d) Fr. 2537. Total Vermögen Fr. 993,231 und Ausgaben Fr. 29,515.
²⁰ Pensionen an Mönche und Nonnen.
²¹ Pensionen an Geistliche.
²² Pensionen an 3 Kapuziner von Landeron.
²³ Davon Fr. 21,174 für sog. Diakonen.
²⁴ Wovon an katholische Fr. 62,498.

* Ueber die Verhältnisse in Luzern hatte Herr Nationalrath Dr. Segesser die Freundlichkeit uns Folgendes zu berichten:

„Die Kirchen besitzen ihr eigenes Vermögen, welches von den Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden verwaltet wird, welche nur der Regierung eine Uebersicht der Rechnungen einzusenden haben. Um die Ungleichheit der Dotationen auszugleichen, wurde durch das wesenbergische Konkordat von 1806 die Verfügung getroffen, dass eine „geistliche Kasse“ gebildet wurde, in welche die überflüssig dotirten Pfründen einen Theil ihrer Einkünfte zu Gunsten der minder dotirten abzuführen haben. Diese geistliche Kasse wird von einem durch die Regierung ernannten Rechnungsführer verwaltet, steht aber in keinem Zusammenhang mit der Staatsadministration. Dagegen liefert sie in Folge jenes Konkordats jährlich einen Beitrag an den kantonalen Erziehungsfonds ab. Derselbe wird alljährlich nach dem Verhältniss wie die Kasse ihren eigenen Verpflichtungen zu entsprechen vermag, vom Grossen Rathe festgesetzt. Die Klassifikation der Pfründen, resp. die Festsetzung des Betrags, den die einen an die geistliche Kasse abzugeben, die andern von ihr zu empfangen haben, ist ebenfalls Sache des Grossen Rathes.

„Der Staat hat keine Verpflichtungen für Kircheng Ausgaben, ausgenommen da wo er als Kollator aus privatrechtlichem Titel solche hat, so bei den von den Staatsdomänen abhängenden Pfründen. In Beziehung auf diese finden Sie die betreffenden Ausgaben unter der Rubrik: Staatswirthschaftliches Departement.

„Endlich hat der Staat auch kirchliche Ausgaben zu bestreiten in Folge der Säkularisation der Klöster St. Urban und Rothhausen. Diese gehen jedoch nicht durch die Staatsrechnung, sondern durch die Rechnung der Schuldentilgungskasse, einer im Jahr 1848 gegründeten separaten Verwaltung, deren Rechnungen alljährlich mit der Staatsrechnung dem Grossen Rathe vorgelegt werden.

„Eigentliche kantonale Kircheng Ausgaben existiren nicht. Alles was diesfalls ausgegeben wird, gründet sich auf spezielle Titel, Besitz einer mit einer Domäne verbundenen Kollatur, früherer Zehntbesitz etc.

„Dagegen hat der Staat einige Einnahmen aus Kirchenfonds, die Beiträge der geistlichen Casse und der Klöster und Stifte an den Erziehungsfonds.“

Tab. II. Gemeindeausgaben. Vergleichung der katholischen und der reformirten Kantone in Bezug auf das Vermögen und die Ausgaben der Gemeinden für das Kirchenwesen. ¹

Kantone mit Angaben.	% Katholisch. Reformirt.		Summa Vermögen.			Summa Zinskapital.			Ausgaben.		
	Total. In Fr. 1000.	Per 1 Einw. Fr.	Rang.	Total. In Fr. 1000.	Auf 1 Einw. Fr.	Rang.	Betrag.	Per 1 Einwohner.	Rang.		
<i>I. Reformirt.</i>											
Zürich	6	92	6944	25,9	17	2429	9,1	15	303,067	1,14	14
Bern	13	86	5604	12,0	18	1867	3,99	16	271,147	0,58	16
Glarus	19	80	2526	75,8	4	975	2,92	8	66,625	1,99	10
Basel-Land	19	80	215	41,1	12	147	28	9	12,497	0,24	17
Schaffhausen	8	91	1357	38,2	13	?	—	—	?	—	—
Ausser-Rhoden	5	95	2248	46,4	10	1018	21,0	11	65,774	1,35	13
Thurgau	25	74	6589	73,2	5	5771	64,1	1	374,171	4,16	1
<i>II. Paritätisch.</i>											
Graubünden	43	57	4165	45,9	11	2142	23,6	10	191,558	2,11	9
Aargau	45	54	6265	32,2	15	3617	18,6	12	213,772	1,10	15
<i>III. Katholisch.</i>											
Luzern	96	3	3732	28,6	16	3523	18,1	14	473,080	2,43	6
Schwyz	97	1	2351	52,2	7	1677	37,2	6	85,000	1,88	12
Obwalden	97	2	1108	83,3	3	248	18,6	13	30,358	2,27	7
Zug	96	4	2319	118	1	1040	53	2	50,672	2,58	5
Freiburg	85	15	6580	62,6	6	4539	43,2	5	287,073	2,73	4
Solothurn	83	17	3321	48,0	8	3123	45,1	4	154,263	2,22	8
Inner-Rhoden	98	2	558	46,5	9	411	34,2	7	42,057	3,50	3
St. Gallen	61	39	18,438	102,4	2	9278	51,5	3	666,083	3,70	2
Wallis	99	1	3000	33,0	14				180,000	1,98	11

¹ Von den hier nicht verzeichneten Kantonen fehlt das Material.

Tab. III. Uebersicht der schweizerischen Klöster und deren Vermögen.

Nach offiziellen eidgenössischen Erhebungen.

Bisthümer und Kantone.		Total Klöster.	Davon Kapuziner ohne Vermögen. ¹	Vermögen.		
				Total.	Mobilien.	Immobilien.
<i>Sitten.</i>	Wallis	10	—	1,042,662		
<i>Freiburg.</i>	Freiburg	10	2	2,691,045	1,888,306	802,739
<i>Solothurn.</i>	Solothurn ²	7	3	2,756,745	762,600	1,994,145
	Luzern	5	3	1,606,366	1,206,666	399,700
	Aargau ³	3		1,577,137	362,214	1,214,923
	Zug	6	1	1,492,900	—	—
	Bern ⁴	1	—	100,000	—	—
<i>Chur.</i>	Graubünden	4		1,309,670	309,720	999,950
	Uri	3	1	150,000	—	—
	Schwyz	7	2	2,875,000	1,334,340	1,540,660
	Obwalden	3	1	77,000	?	77,000
	Nidwalden ⁵	3				
	Inner-Rhoden	4	1	900,000	—	—
	Glarus	1	1	—	—	—
<i>St. Gallen.</i>	St. Gallen	13	3	2,682,450	1,299,350	1,383,100
Tessin		7	4	482,441	377,441	105,000
Genf		1	—	275,000	?	275,000
Schweiz		88	22	622,645,915	69,477,345	12,025,909

¹ Die Kapuziner haben eine von andern Orden ganz verschiedene Organisation. Sie bilden zusammen ein Ganzes und das einzelne Kloster hat kein besonderes Vermögen, sondern lebt von Wohlthätigkeit.

² Ausserdem noch 2 Chorherrenstifte.

³ Frauenklöster.

⁴ Ursulinerinnen in Pruntrut. Ausserdem sœurs de la charité de Besançon in Pruntrut und St. Ursanne und sogenannte Spitalschwestern in Pruntrut.

⁵ Das Benediktinerkloster in Engelberg und das Benediktinerinnenkloster in Sarnen; besorgen die Seelsorge weithin und Ersteres hält ein Gymnasium.

⁶ Im Ganzen Fr. 22,645,915 von Fr. 1,142,662 ohne nähere Angabe, ferner ohne die nicht geschätzten Vermögen von 2 und die fehlende Angabe über Mobilienverrath von 4 Klöstern.